

Die päpstliche Nuntiatur in Schwyz und der schwyzerische Freiplatz am Collegium Germanicum in Rom

Autor(en): **Styger, Martin**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz**

Band (Jahr): **24 (1915)**

PDF erstellt am: **18.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-159155>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrücke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die päpstliche Nuntiatur in Schwyz

und

der schwyzerische Freiplatz am
Collegium Germanicum in Rom.

Von

Martin Styger.



I. Vorgeschichte.¹

Die Anfänge der päpstlichen Nuntiatur in der Schweiz reichen bis ins X. Jahrhundert zurück. Vor der Glaubensstrennung war der apostolische Vikar, genannt *Nuntius*, mehr ein Delegierter des Papstes für bestimmte politische Missionen, welche mit der aufsteigenden Macht und Blüte der Eidgenossenschaft nach den Burgunderschlachten und dem Schwabenkriege an Umfang zunahmen und zu großer Bedeutung gelangten. Neben weltlichen Fürsten suchten auch die Päpste die Schweizer in ihre unmittelbaren Dienste zu ziehen, um durch deren Hülfe als weltliche Herrscher die Leitung der italienischen Politik zu erlangen. Das erste Bündnis zwischen dem hl. Stuhl und den acht alten Orten nebst Freiburg und Solothurn kam im Jahre 1479 zustande. Von da an waren die Beziehungen immer sehr rege und machten sich namentlich zur Zeit der italienischen Feldzüge geltend. Die daherige Tätigkeit eines Kardinals Schinner und der Bischöfe von Veroli und Pistoja ist bekannt.

In kirchlicher Beziehung amteten diese Delegaten als apostolische Richter mit Spezialvollmachten, als *judices in partibus* mit Substitutionsrecht und absolvierten in Reservatfällen. Nach der Glaubensspaltung und mit dem Tridentinischen Konzil (1545—1565) wurde die päpstliche Nuntiatur in der Schweiz zu einer ständigen Verbindung der

¹ Quellen; Geschichtswerke: Dierauer, Dändliker, Tillier, Steinauer, Segesser (Rechtsgeschichte). Zeitungen: „Waldstätterbote“, „Eidgenosse“, „Staatszeitung der kath. Schweiz“. Archivalien: Akten aus den Archiven von Luzern und Schwyz.

katholischen Orte mit dem hl. Stuhl, deren Einfluß sich auch die protestantischen Stände nicht entziehen konnten und deren allerdings in den Hintergrund getretene politische Bedeutung sich in den Beziehungen zu den protestantischen Vororten Zürich und Bern äußerte.

Der eigentliche Begründer der päpstlichen Nuntiatur in der Schweiz wurde der hl. Karl Borromäus. Die Gründungsakte waren der Bund der V katholischen Orte mit Pius IV. 1565, speziell der goldene oder borromäische Bund von 1586 und die damit im Zusammenhang stehenden äußern Verbindungen mit Spanien, Savoyen und der Ligue mit den VII Orten. Seitdem der Nuntius Turrianus, Bischof von Veglia, im Mai 1596 seinen Sitz in Luzern aufschlug, blieb dieser Vorort der katholischen Stände die Residenz der päpstlichen Gesandtschaften, mit Ausnahme der kurzen Zeit, wo Nuntius Passinei im sog. Udligenschwiler-Handel (1725) nach Uri gezogen war.

Als durch die französische Revolution und den Einzug ihrer Wirkungen in die Schweiz auch da alles in die Brüche ging und die Helvetik die bisherigen Beziehungen zwischen Kirche und Staat in schroffer Weise gestört hatte, wurde folgerichtig auch die Nuntiatur abgeschafft. Mit der Mediationszeit wurden die kirchlichen Angelegenheiten wieder mehr und mehr den Kantonen überlassen und von diesen die alten Zustände hierin wieder fast völlig hergestellt. Der erste Landammann der Schweiz, d'Affry, bat den Papst Pius VII., ihm seinen väterlichen Segen zuteil werden zu lassen und „mit der Eidgenossenschaft wieder in jene Verhältnisse der Gnade und des geistlichen Schutzes einzutreten, denen man das Glück der Väter zu verdanken vorzugsweise geneigt sei“. Die alten Beziehungen der Eidgenossenschaft zum hl. Stuhl wurden wieder aufgenommen, die päpstliche Nuntiatur wurde wieder hergestellt und der neue Nuntius Testaferrata feierlich in die Residenz zu Luzern einbegleitet.

Die sogen. Regeneration zu Beginn der 1830er Jahre, der Ruf nach Erweiterung der Volksrechte und nach Verfassungsänderung griffen auch auf das kirchliche Gebiet hinüber. Wenn der Staat im liberalen Sinne umgestaltet werden sollte, so mußten notwendigerweise gleiche Forderungen an die Kirche herantreten. Der damalige Nuntius Philippus de Angelis, Erzbischof von Karthago, accreditiert am 27. April 1830, hatte in Erfüllung seiner Mission, die Rechte der Kirche zu wahren, eine recht schwere Zeit durchzumachen. *Der Langenthaler-Verein*, d. h. der am 25. September 1831 von liberalen Vertretern aus neun Kantonen, an der Spitze Kasimir Pfyffer von Luzern, gegründete schweiz. Schützenverein, hatte die Bundesrevision auf seine Fahne geschrieben. *Das Siebner-Konkordat*, eine Verbindung der Kantone Luzern, Zürich, Bern, Solothurn, St. Gallen, Aargau und Thurgau zum gegenseitigen Schutze ihrer neuen Verfassungen, sollte so lange dauern, bis eine neue Bundesverfassung die Garantie übernehmen würde. Die ablehnende Stellung der Urkantone zu den Verfassungsreformen, die Ereignisse in Basel mit der Absonderung der Landschaft von der Stadt, der Streit zwischen Inner- und Außerschwyz, führten zu einem Sondervertrag von Uri, Innerschwyz, Unterwalden, Baselstadt, Wallis und Neuenburg, gegen Außerschwyz, Baselland u. s. w. Dieser sogen. *Sarnerbund* beschloß am 14. November 1832, keine eidgenössische Tagsatzung mehr zu beschicken, an welcher Baselland und Außerschwyz vertreten seien. Neben der Tagsatzung in Zürich fand daher im März 1833 eine Sonder-tagsatzung in Schwyz statt, an welcher sich auch Zug und Appenzell I.-Rh beteiligten.

In den Volksabstimmungen im Juli und September 1833 wurde dann die neue Bundesverfassung, die „Bundesurkunde“, verworfen. Am 31. September machten die Schwyzer ihren bekannten Zug nach Küßnacht, die Basler hinwiederum einen mißglückten Ausfall gegen die Land-

schaft. Die Folge war das Aufgebot einer Bundesarmee, die Besetzung von Baselland und Innerschwyz, die Auflösung des Sarnerbundes, die Landesteilung in Basel und der Vergleich zwischen Inner- und Außerschwyz.

Während diesen rein politischen Vorgängen hatte der Nuntius de Angelis seine liebe Not mit der Ordnung verschiedener Bistumsverhältnisse.

Seit dem Jahre 1560 stund die östliche und innere Schweiz, mit Ausnahme vom Ursernthal, Gaster, Sargans und Rheinthal, welche zum Bündnerbistum Chur gehörten, unter dem Bistum Konstanz. Dieser schweizerische Teil wurde Ende 1814 durch päpstliches Brevet von Konstanz abgetrennt und dessen Verwaltung einem apostolischen Vikar, dem Probst von Beromünster, Bernard Gödlin von Tiefenau, übertragen. Als dieser im September 1819 starb, ging die provisorische Administration dieses Sprengels an den Bischof von Chur über. Nachdem verschiedene Versuche, ein größeres einheimisches Bistum zu gründen ebenso wie die Schaffung neuer Bistümer unter einzelnen Kantonen gescheitert waren, wurde endlich im Jahre 1823 St. Gallen vom Papste als Bistum konstituiert; es erhielt ein eigenes Domkapitel mit Seminar, stund aber unter dem in Chur residierenden Bischof, der in St. Gallen einen Vikar als Amtsverweser hielt. Schwyz trat durch Vertrag vom 3. August 1824 definitiv dem Bistum Chur bei, während Uri, Unterwalden, Glarus, Appenzell und Zürich sich nur dessen provisorischen Verwaltung unterstellten. Im März 1828 schufen die Stände Luzern, Bern, Solothurn und Zug das neu organisierte Bistum Basel, dem sich dann auch Aargau, Thurgau, Basel, und Schaffhausen — letzteres provisorisch — anschlossen.

Das unglückliche Doppelbistum Chur-St. Gallen blieb 10 Jahre bestehen. Als dann 1833 der Fürstbischof von Chur-St. Gallen — Karl Rudolf — starb, verlangten die Stände Graubünden und St. Gallen seine Aufhebung und

letzteres schritt im November trotz des Protestes der Nuntiatur zur selbständigen — vorderhand provisorischen — bischöflichen Organisation. Eine bedeutende Rolle spielte bei diesen Bistumsangelegenheiten Wessenberg, der Generalvikar des Bischofs von Konstanz.

Das führte die liberalen Staatsmänner zu einer Vereinbarung zur Wahrung der staatlichen Rechte in kirchlichen Dingen und zum gemeinsamen Vorgehen gegen Roms Einfluß. Unter Führung von Eduard Pfyffer, Luzern, und Baumgartner, St. Gallen, hielten Abgeordnete von Luzern, Bern, Solothurn, Baselland, St. Gallen, Aargau und Thurgau eine Konferenz zu Baden, in der altehrwürdigen Tagsatzungsstadt und schufen am 20. Januar 1834 die sogen. *Badener Artikel* über die Bedeutung und den Umfang einer staatlichen Aufsicht in kirchlichen Dingen in 14 Punkten. Sie verlangten:

Wahrung der den Bischöfen zustehenden Judikatur gegenüber den Eingriffen des Nuntius;

Abhaltung von Synoden, nach den kanonischen Vorschriften, aber unter Aufsicht des Staates;

Handhabung des Placets, d. h. des Rechtes der Staatsgewalt, Erlasse von Kirchenbehörden vor deren Veröffentlichung einzusehen und zu genehmigen;

Beschränkung der geistlichen Gerichtsbarkeit in Ehesachen auf das bloß Sakramentalische in der Ehe;

Gewährleistung der gemischten Ehen und Auswirkung billiger Dispens;

Verminderung der Fasttage und Feiertage und Verlegung letzterer auf Sonntage;

Aufsicht der Kantone über Priesterseminarien und Prüfung der Geistlichen;

Unzulässigkeit der Abtretung von Kollaturrechten an geistliche Behörden gegen vorgenommene Besetzungen von Lehrstellen;

Unterstellung der Klöster unter die Gerichtsbarkeit der Bischöfe; Aufhebung der bisherigen Exemption der Klöster, sie für milde Zwecke in Anspruch zu nehmen;

Verpflichtung der Kantone zum gegenseitigen Schutz und vereinten Wirken bei Gefährdung der staatlichen Rechte in Kirchensachen, usw.

In Luzern wurde dann die Badener Konferenz fortgesetzt und beschlossen: Es solle allen katholischen und paritätischen Kantonen der Schweiz der Antrag gemacht werden, das Bistum Basel zu einem Erzbistum zu erheben; die Rechte und Pflichten des Erzbischofs sollen festgestellt und es solle mit dem Papst über Errichtung des Erzbistums verhandelt werden; die Bischöfe sollen eine Synodalordnung zur Genehmigung vorlegen; es soll mit ihnen über Herabsetzung der Ehedispens und kirchlichen Taxen, sowie über Verminderung der Feiertage und Fasttage verhandelt werden; die Kantone sollen beförderlichst die Placetgesetze aufstellen und die Grundzüge der Badener Artikel, betreffend die Kollaturrechte, Anstellung von Lehrern und Beidigung von Geistlichen durchführen usw.

Die Badener Artikel, in welchen die Grundlagen eines schweizerischen Staatskirchenrechtes aufgestellt und durch gemeinsame Gewalt gegenüber der Hierarchie und dem katholischen Volke behauptet werden sollten, bedeuteten eine vollständige Umwälzung der bisherigen kirchlichen Konstitutionen und ihres Verhältnisses zum Staate. Die einschneidendsten Eingriffe in die bisherigen Rechte der Kirche lagen namentlich in den Sätzen, daß die von den höhern kirchlichen Behörden ausgehenden Erlasse, Bullen etc. an die Geistlichen und an das Volk, auch wenn sie rein kirchlichen Inhaltes waren, ohne „Placet“ d. h. ohne Genehmigung der obersten Staatsbehörden nicht bekannt gemacht werden durften; daß der Staat Lehrstühle ohne Ausnahme besetzen könne, wie er wolle, wenn auch die kirchlichen Obern gegen diese Besetzung Einspruch machen würden;

daß endlich der Staat von sich aus allein, ohne die kirchliche Behörde beiziehen zu müssen, eine Prüfungskommission aufzustellen berechtigt sei, welche über die Zulänglichkeit der Kandidaten für das Priesterseminar entscheiden solle.

Im Mai 1835 erklärte Papst Gregor XVI. in einem Kreisschreiben an die Bischöfe, Kapitel, Pfarrherren und den übrigen Klerus der Eidgenossenschaft „die apostolische Verdammung“ der Badener Artikel und setzte im Herbstmonat gleichen Jahres die luzernische Bekanntmachung und Beleuchtung derselben auf den Index; dagegen erklärte er sich mit der Aufhebung des Chur-St. Gallischen Doppelbistums einverstanden.

Besonders scharf gingen in Verwirklichung der Badener Artikel Aargau und Luzern vor. An der Luzerner Konferenz stellten sie einen speziellen Antrag betreffend die *Nuntiatur*. Weil nämlich die Erfahrung lehre, daß sich dieselbe Anmaßungen erlaube, welche die Landeskirche und den Staat gefährden, solle nach dem Beispiel der Räte und den Maßregeln in andern katholischen Ländern dem römischen Hofe erklärt werden, daß den Nuntien fürderhin keine Einmischung in die kirchlichen Angelegenheiten und keine geistliche Gerichtsbarkeit mehr zugestanden werden, sondern daß man sie nur als Gesandte der weltlichen Macht des Papstes anerkenne; die Konferenzabgeordneten sollen die Mittel, welche hiefür an andern Orten angewendet werden, zur Beratung vorschlagen, um das Gleiche auch gegen die Nuntien der Schweiz zu tun. Die Kommission brachte auch bereits in diesem Sinne einen Vorschlag. Die Mehrheit der Abgeordneten wagte es aber noch nicht, darauf einzutreten, obwohl sie die Grundsätze anerkannte, sondern glaubte, mit der Aufstellung eines Metropolitanverbandes und Bestimmung der bischöflichen Rechte das Nämliche erreichen zu können.

Die Stellung des Nuntius wurde in Luzern immer

schwieriger, zumal er nicht nur eine liberale Regierung, sondern auch einen Teil der Geistlichkeit gegen sich hatte. „Delatur Carthago“ hieß es, mit Anspielung auf den Bischofsstuhl des Nuntius de Angelis. „Wer will den Nuntius?“ rief im Oktober 1835 der staatsrätliche „Eidgenosse“ und forderte denjenigen Kanton, der ein Verlangen nach der Nuntiatur trage, öffentlich auf, „sich je eher desto lieber zu melden, indem Luzern desselben herzlich satt sei“.

Inzwischen war in Schwyz ein Umschwung eingetreten. Die Gegensätze zwischen Inner- und Außerschwyz dauerten zwar trotz der äußerlichen Versöhnung noch fort, aber die konservative Partei gewann nach und nach die Oberhand. Im Frühjahr 1834 wurde der gemäßigte Landammann Nazar Reding durch das Haupt des ehemaligen Sarnerbundes, Oberst Theodor Abyberg ersetzt, die Liberalen wurden weg gewählt und die freisinnige Verfassung nicht ausgeführt. Schwyz stellte sich an die Spitze der kirchlichen Partei der Innerschweiz. In Schwyz war Platz für den Nuntius, welcher den Luzernern feil war.

II. Verlegung der Nuntiatur von Luzern nach Schwyz.¹

Am 6. November 1835 machte de Angelis an Landammann und Rat des Kantons Schwyz die Anzeige, daß er vom souveränen Oberhaupte der Kirche den ausdrücklichen Befehl erhalten habe, die Residenz der Nuntiatur anderswohin zu verlegen und daß er sich Schwyz zum künftigen Aufenthaltsort gewählt habe. In diesem ebenso mühevollen, wie für den Repräsentanten des päpstlichen Stuhles kränkenden und für die Religion betrübenden Zeitpunkt sei es für den Nuntius äußerst trostvoll, überzeugt sein zu können, daß er sich in Mitte eines Volkes befinden

¹ Quellen; Archive Luzern und Schwyz, Akten Nuntiatur; Protokolle des Kantonsrates und der Regierungskommission; Zeitungen; P. Rufin O. C., „Die päpstlichen Gesandten in der Schweiz“.

werde, welches sich stets zur Ehre gerechnet habe, den Namen des Katholiken zu tragen und das jederzeit die ausgezeichnetste Anhänglichkeit an die hl. Religion und die aufrichtigste Ergebenheit an das Oberhaupt der Kirche an den Tag gelegt habe. Glücklicherweise werde sich der Repräsentant des hl. Stuhles unter einer Behörde fühlen, die sich unter allen Beziehungen und ganz besonders durch ihre Gesinnungen gegen die hl. Religion, als Vorsteher des Volkes, welches sie leite, so würdig zeige; noch glücklicher aber werde er sich fühlen, wenn er sich in den Fall gesetzt sehe, die Verbindungen, welche zwischen dem hl. Stuhl und der Schwyzer Regierung so glücklich bestünden, immer enger knüpfen zu können. Er werde Samstag den 14. November im Hauptorte eintreffen und gleichzeitig die Ehre haben, dem hohen Regierungsrat mündlich den Ausdruck seiner ausgezeichnetsten Hochachtung an den Tag zu legen.

Da der Kantonsrat, an welchen das Schreiben gerichtet war, sich erst später besammelte, hatte Landammann Abyberg, um keine Zeit für einen angemessenen Empfang zu verlieren, dem Bezirksammann Fridolin Holdener und der hochwürdigen Geistlichkeit vom Eintreffen des Nuntius Anzeige gemacht und konnte der Regierungskommission am 13. November mitteilen, daß vom Bezirksrate bereits die zu einem würdigen Empfange notwendigen Anordnungen getroffen seien. Die Regierungskommission verdankte dem Bezirksrate seine diesbezüglichen Maßnahmen und wies das Schreiben des Nuntius zur Beantwortung und eventuell weiteren Verfügungen an den Kantonsrat. Dieser beschloß am 24. November, die erlaufenen Empfangskosten auf Rechnung des Kantons zu übernehmen und beauftragte die Regierungskommission, übertriebene Rechnungen, „wie dergleichen bei solchen Anlässen häufig eingegeben zu werden pflegen und bereits auch im vorliegenden Fall sollen eingereicht worden sein, nach einem billigen Maßstabe zu ermäßigen“.

Dem Nuntius wurde das Schreiben mit dem Ausdrucke lebhafter Freude, den Repräsentanten des hl. Stuhles auf dem Gebiete des Kantons Schwyz zu sehen, erwidert und eine Deputation für die Ehrenbezeugung in der Wohnung desselben gewählt, bestehend aus den Herren Landammann Abyberg, Statthalter Benedikt Düggin von Galgenen, Säckelmeister Fischlin und Landammann (Bezirksammann) Mathias Gyr von Einsiedeln.

Tillier sagt in seiner „Geschichte der Eidgenossenschaft zur Zeit des Fortschrittes“ (Bd. I, S. 368), der Nuntius hätte „bei nächtlicher Weile heimlich Luzern verlassen und sich nach Schwyz begeben“. Das ist offenbar nicht richtig. De Angelis hatte den Befehl zur Verlegung seines Sitzes von Rom und machte daraus kein Hehl. Die Reise erfolgte auch am hellen Tage über den Vierwaldstättersee. In Gersau wurde er — wohl nicht mitten in der Nacht — vom Ortspfarrer (K. Rigert) und vom Bezirkslandammann (Jos. Mar. Camenzind auf der Bachstatt) begrüßt und unter dem Geläute aller Glocken in die Kirche geleitet. Von Schwyz aus wurden ihm Landammann Abyberg und Bezirksstatthalter Hediger (Muotathal) auf den See zur Begrüßung entgegengesandt. Andere Abgeordnete der Regierung, des Gotteshauses Einsiedeln und des bischöflichen Kommissariats bewillkommten ihn bei der Landung in Brunnen, woselbst, sowie in Ingenbohl und Ibach Freudenschüsse seine Ankunft verkündeten. Als er dem Flecken Schwyz nahte, zog ihm ein Ausschuß des Rates, die hochw. Ortsgeistlichkeit mit Kreuz und Fahne und mit der Kirchenmusik, sowie die Schuljugend und eine Abteilung Landesmiliz, bis Zweikapellen entgegen. Hier wurde er neuerdings begrüßt und die Schuljugend überreichte ihm einen *grünen* Blumenstrauß „als Sinnbild der trotz den wilden Stürmen der Zeit nicht erlöschenden treuen Anhänglichkeit des alt-katholischen Volkes von Schwyz an das Oberhaupt der hl. Kirche“. Dann wurde der Nuntius unter Absingen

verschiedener Psalmen, unter dem Schalle der Glocken und dem Donner der Kanonen in die Pfarrkirche geführt, wo Hr. Pfarrer und Kommissar Suter (1824—1859) wieder eine Ansprache hielt. Zahlreiches Volk wohnte der Feier bei; die Regierung gab zu Ehren S. Exzellenz ein Festmahl und veranstaltete abends eine Illumination. Auch eine mit dem schönen Namen „Deiti“ geschmückte Krämerin an der Herrengasse ließ es sich nicht nehmen, nach ihrer Art den hochw. Herrn zu begrüßen; auf einer Inschrift ob ihrem Laden stand zu lesen:

„Pfeffer, Nägeli und Muskatnuß
Braucht auch der päpstliche Nuntius.“

Dieser nahm dann im Gasthaus zum „Hirschen“ (heute Bankdirektor Real) für solange Aufenthalt, bis die für ihn bestimmte Wohnung im „Großhaus“ bei Karl v. Schorno eingerichtet war.

Bei seiner Übersiedlung dahin — am 20. November — gaben ihm die Bewohner von Schwyz abermalige Beweise ihrer Verehrung; Illumination, Transparente, Feuerwerk und Musik vor dem Hause verschönerten den festlichen Abend. Mit dem Wunsche, daß der Gesandte des hl. Vaters recht lange bei ihnen verbleiben möge, wetteiferten Volk und Behörden, ihm den Aufenthalt recht angenehm zu machen.

Mit besonderm Brevet vom 14. Dezember 1835 dankte der Papst „den geliebten Söhnen Landammann und Rath des Kts. Schwyz“, für die vielen Beweise der Volksneigung, Ehrenbezeugungen und allgemeinen Freude über die Niederlassung seines Nuntius in Schwyz und für das daraus hervorgehende vollgültige Zeugnis der Religiösität, Frömmigkeit und zartesten Gesinnung gegen die Kirche des Apostelfürsten, d. i. gegen den Mittelpunkt der katholischen Einheit. Im tiefsten Schmerze über das, was sich im Widerspruche mit der katholischen Lehre, der Würde und den Rechten des hl. Stuhles in Luzern ereignet habe, werde der Papst durch Wort und Beispiel des vielgetreuen Schwyzer-

volkes, welches wetteifere, die Unbilden des Nuntius zu vergüten, wunderbarlich getröstet. Denn niemanden sei unbekannt, wie und worin das Ansehen der römischen Kirche, der Mutter und Lehrerin aller Kirchen in jener Stadt (Luzern) verletzt worden, zumeist aber weil da die Artikel der Badener Konferenz unmittelbar unter den Augen des apostolischen Gesandten, mit Verachtung der gegen das päpstliche Verdammungsurteil wiederholt gedruckt und öffentlich in Schutz genommen worden, was den hl. Stuhl veranlaßt habe, den Sitz seiner Gesandten von Luzern weg anderswohin zu verlegen. Also bitte der Papst den allgütigen, allmächtigen Gott, daß er für die bewiesene Treue und kindliche Liebe den Behörden und dem Volke von Schwyz den reichlichsten Lohn zukommen lasse und erteile ihm den apostolischen Segen.

Die Regierungskommission scheint dieses huldvolle Brevet erst am 2. März 1836 verdankt zu haben; es ergibt sich dies aus einer Mitteilung des Nuntius vom 31. März 1836 an Landammann und Regierung von Schwyz, worin er „alles das Vergnügen bekannt macht, welches der hl. Vater bei Durchlesung der Zuschrift von Schwyz empfunden hat“ und die Versicherung gibt, daß Seine Heiligkeit die so edel und so aufrichtig ausgesprochene Gesinnung erwidern werde durch seine väterliche Zuneigung und sein Wohlwollen, wovon er jederzeit sich angelegen sein lassen werde, Beweise zu leisten.

Auch in Schwyz bekam der Nuntius wieder die kirchenfeindliche Gesinnung der liberalen Luzerner Regierung zu fühlen. Im März 1836 faßte der dortige große Rat in Bezug auf den päpstlichen Gesandten folgenden Beschluß: „In Übereinstimmung mit seinem Dekret zur Wiederherstellung des Metropolitanverbandes und zur Gewährleistung der unverkümmerten Ausübung der Rechte der Bischöfe, zur Wahrung der von den Vätern ererbten Rechte und Landesfreiheiten, sowie zur Ausübung der von ihnen gegen die

römische Nuntiatur in der Schweiz gemachten Vorbehalte, mit Hinsicht auf die in andern kathol. Ländern diesfalls bestehenden Verhältnisse, in Bestätigung der an der Konferenz in Luzern anerkannten Grundsätze, erklärt der große Rat jede Ausübung von Gerichtsbarkeiten in geistlichen Dingen von Seite des päpstlichen Nuntius in der Schweiz als Mißbrauch!“

Im Jahre 1838 hob dann die Luzerner Regierung die Franziskanerklöster in Luzern und Werthenstein auf. Umsonst beschwerte sich der Nuntius beim Vororte Zürich. Die Schwyzer aber hatten schon an der Maienlandsgemeinde 1836 die Jesuiten aufgenommen und ihnen bewilligt, in Schwyz eine Lehranstalt zu errichten. Am 25. Febr. 1838 teilte Ph. de Angelis der Regierung von Schwyz mit, daß er zum Erzbischof von Montefiascone und Corneto ernannt worden sei; am 23. April 1839 zeigte er an, daß er durch den Kardinal-Staatssekretär Lambruschini den Abberufungsbefehl von Seite des souveränen Kirchenoberhauptes und die Mitteilung erhalten habe, daß an seiner Stelle Hr. Pasquale Gizzi, Erzbischof von Theben, zum päpstl. Gesandten bei der schweiz. Eidgenossenschaft ernannt worden sei; bis zur Ankunft des neuen Nuntius sei der Chorherr B. Tirabassi als einstweiliger Geschäftsträger bestimmt. Mit Kreisschreiben vom 26. April 1839 gibt der Vorort Zürich den eidgen. Ständen von diesem Amtswechsel Kenntnis; er habe die Anzeige, daß der Herr Erzbischof von Montefiascone und Cornetto die Schweiz sofort verlassen werde, angemessen erwidert.

In seinem Abschiedsschreiben vom 23. April gibt de Angelis den Gefühlen der Dankbarkeit Ausdruck für „die freundschaftliche Zuneigung und für die ganz besondere Aufmerksamkeit, wovon er, seitdem er seine Residenz in Schwyz aufgeschlagen, unausgesetzt der Gegenstand gewesen sei“. Dieses Schreiben wurde von Landammann und Rat am 30. Juli — als de Angelis sich bereits wieder in Rom befand — geziemend beantwortet.

Am 17. Heumonats 1839 überreichte der neue Nuntius Thomas Pasquale Gizzi dem Präsidenten der Tagsatzung das vom 23. Mai datierte Creditiv und hielt am 23. Juli seinen feierlichen Einzug in Schwyz, war aber sehr leidend. Gizzi war bereits 1825—1827 Inter-Nuntius in Luzern gewesen und sehr geschäftsgewandt. Er bekam aber auch sofort Arbeit, namentlich infolge der Vorgänge im Aargau, welche die Aufhebung der dortigen Klöster zur Folge hatten. Am 21. Januar 1841 richtete der Nuntius einen Protest an den Vorort Bern, in welchem er namens des apostolischen Stuhles gegen diese Gewaltakte, wodurch die Bundesverfassung, welche die Existenz der Klöster garantiere, verletzt werde, Verwahrung einlegte. Das war damals natürlich ebenso erfolglos wie viele andere Beschwerden. Am 29. März 1841 richtete er in der gleichen Angelegenheit ein Schreiben an die Regierung von Aargau, in dem es hieß: Vor allem müsse sich der Stellvertreter des Papstes gegen die Meinung verwahren, welche in den Schritten des hl. Stuhles zu Gunsten der Klöster eine fremde Einmischung sehen möchte. Nicht der weltliche Fürst des Kirchenstaates mische sich in die politischen Angelegenheiten der Schweiz, sondern das Oberhaupt der kathol. Kirche übernehme, wie es ihm die Pflicht und das Recht gebiete, die Verteidigung der Interessen der Stiftungen und geistlichen Institute dieser Kirche.

In jenen politischen und religiösen Wirren war die Stellung eines Nuntius gewiß keine rosige. Auch für Gizzi war es eine Erlösung, als er am 21. April 1841 von Schwyz aus, dem Vororte seine Ernennung zum Nuntius beim sardinischen Hofe anzeigen konnte. Alsbald erfolgte auch seine Abreise nach Turin und Abbè Jos. Bovieri übernahm die einstweilige Leitung der Geschäfte der Nuntiatur.

Gizzis Nachfolger war *Girolamo d'Andrea*, Erzbischof von Melita. Er wurde am 20. August 1841 als Nuntius in der Schweiz accreditiert.

Am 19. November 1841 macht Bovieri der Regierung von Luzern die Mitteilung, daß der neue Nuntius nächstens über den Mont Cenis in die Schweiz komme. Der Regierungsrat beschloß, sofern d'Andrea von seiner Ankunft im Kanton Luzern Anzeige machen werde, sollen ihn ein Mitglied des Rates und ein Beamter der Staatskanzlei empfangen und ihn bis in sein Absteigequartier begleiten, vorher aber dem Stift im Hof die Ankunft mitteilen. Die beiden Abgeordneten sollen den Nuntius dann auch zu einem Mittagmahl einladen und ihn bei seiner Abreise bis an die Grenze des Kantons Schwyz begleiten.

Am 3. Dezember hielt Nuntius d'Andrea seinen feierlichen Einzug in Schwyz. Auch da wetteiferten Volk und Behörden wiederum, dem Vertreter des Papstes ihre Anhänglichkeit zu beweisen.

III. Rückkehr des Nuntius nach Luzern; Stiftung des schwyz. Freiplazes.¹

Inzwischen war in Luzern infolge der Wahlen vom 23. Mai 1841 ein politischer Umschwung eingetreten. Die neue, konservative Regierung wünschte alsbald die Beziehungen zum apostolischen Stuhle wieder anzuknüpfen und betrieb namentlich auch die Rückkehr der Nuntiatur nach Luzern mit Erfolg. Am 30. August 1842 meldete Nuntius d'Andrea den Luzernern, daß der hl. Vater, ihrem Wunsche entsprechend, den Sitz der Nuntiatur in der Schweiz wieder nach Luzern verlegen werde.

Mit Brevet vom 23. Sept. 1842 gibt Papst Gregor XVI. den geliebten Söhnen Landammann und Räten des Kantons Schwyz Kenntnis, daß infolge der veränderten Sachlage und aus gewichtigen Gründen, in Rücksicht auf das Wohl der

¹ Quellen: Archive Schwyz und Luzern, Akten Nuntiatur; Protokolle und Zeitungen.

Religion, die Nuntiatur wieder nach Luzern kommen werde. Der Papst bezeugt dabei den Behörden und dem Volke des Kantons Schwyz die Gesinnungen seiner väterlichen, vorzüglichen Liebe und vor allem seinen Dank für die Freundlichkeit, Ehre, Ehrfurcht, Hochachtung und das ganz besondere Wohlwollen, mit welchem der Nuntius in Schwyz vor sieben Jahren aufgenommen worden, verleiht der St. Martinskirche zu Schwyz das Privilegium eines vollkommenen Ablasses, welchen die frommen Gläubigen jährlich zweimal gewinnen können, und **stiftet für den Stand Schwyz im Collegium Germanicum zu Rom einen Freiplatz für einen Jüngling, welcher sich dem Dienste der Kirche widmen will und mit den notwendigen Anlagen begabt befunden wird, laut Vorschrift der apostolischen Satzungen für genanntes Colleg**, auf daß — wie das Brevet weiter sagt — in alle Zukunft zu Rom jemand sei, der den Nachfolgern des Stifters auf dem Stuhl Petri Zeugnis ablege von dem Wohlwollen, das der Kanton Schwyz um denselben sich verdient habe.

Mit Zuschrift vom 5. November meldet der Nuntius der Regierungskommission ebenfalls seine baldige Rückkehr nach Luzern und übersendet im Namen des hl. Vaters dem Standespräsidium Landammann Abyberg das Großkreuz des Gregorordens, dem Landammann Holdener das Kreuz desselben Ordens, den Bezirksammännern Schorno und Styger das Ritterkreuz des goldenen Sporns. Pfarrer und Kommissar Suter von Schwyz wurde apostolischer Notar und Graf vom Lateran.¹

Das päpstliche Brevet sowohl wie das Schreiben des Nuntius wurden am 13. November der Regierungskommission vorgelegt. Die Herren Abyberg und Holdener be-

¹ Suter hatte schon im Jahre 1824 wegen seiner Verdienste um die Vereinigung des Standes Schwyz mit dem Bistum Chur, neben Statthalter L. Aufdermaur, Landammann Zay und Pfarrer Bürgler auf Illgau, den Orden vom goldenen Sporn erhalten.

merkten: so wünschbar auch der fernere Aufenthalt des päpstlichen Nuntius in Schwyz wäre, sei doch schon bei dessen Hieherzug vorauszusehen gewesen, da Berseine Residenz wieder nach Luzern verlegen werde, sobald dort eine der Rückkehr günstige Gesinnung wahrnehmbar würde. Die Regierungskommission beauftragte die Herren Abyberg und Holdener, Brevet und Schreiben angemessen zu verdanken und beschloß die Veröffentlichung des erstern und dessen besondere Mitteilung an die Bezirke. Endlich wurde dem Kantonsrate beantragt, es möchte die geeignete Vorsorge für einen würdigen Abschied des Nuntius namens des Staates Schwyz getroffen werden.

Die Bezirksämter von Einsiedeln und der Höfe verdankten die Mitteilung und äußerten ihre Freude über die besondere Anerkennung, welche dem Kanton Schwyz für die gastliche Aufnahme des Nuntius geworden sei.

Daß auch von der Bevölkerung die Rückkehr des Nuntius nach Luzern als ein, wenn auch für Schwyz unangenehmes, doch für die Schweiz selbst höchst erwünschtes Ereignis betrachtet wurde, ergibt sich aus den daherigen Reflexionen damaliger Zeitungen. Die Staatszeitung der kathol. Schweiz schrieb unterm 23. Sept. 1842: „Die Regierung des Standes Schwyz, sowie das biedere Volk dieses Urstandes haben sich eine Reihe von Jahren durch eine bundesgetreue, katholische Haltung ausgezeichnet; zu einer Zeit, als selbst der kathol. Vorort Luzern wankte und von der Bahn der Väter abwich, blieb Schwyz unerschütterlich fest und treu. Deswegen wurde auch Schwyz, als die kirchenfeindlichen Wirren in Luzern immer ärger tobten, vom hl. Vater als Sitz der Nuntiatur bezeichnet. Mit dem Jahre 1841 ist nun aber mit Gottes Gnade eine glückliche Umgestaltung der Dinge am kathol. Vororte selbst erfolgt und die Interessen der kathol. Kirche sowohl als der kathol. Eidgenossenschaft erfordert daher die Rückkehr der Nuntiatur nach Luzern, als dem Mittelpunkt der kathol. Schweiz.“

Der in Schwyz bei Joseph Thomas Kälin erschienene „Waldstätterbote“ äußerte sich darüber: „Der 10. Wintermonat 1835, der Tag des Einzuges des päpstlichen Gesandten in das hocheufreute Schwyz, war ein wahrer Festtag für das katholische Schwyzervolk. Schwyz machte es sich zur ernstesten Pflicht, den in seiner Mitte residierenden Nuntius mit jener Achtung und Zuvorkommenheit, welche ein katholisches Volk, kindlich treu ergeben dem Glauben seiner Väter, dem Stellvertreter des hl. Vaters der ganzen katholischen Christenheit schuldig ist, zu behandeln. Unvergeßlich wird dem Schwyzervolk die Liebe und das Wohlwollen sein, mit welchem die drei Nuntien an ihm hingen. Von dieser Seite aus genommen, sollte für Schwyz die Nachricht von der Entfernung des apostolischen Nuntius von hier unangenehm und betrübend sein. Allein der biedere Schwyzer, echter Katholik, kann nichts anderes als sich freuen der so glücklichen und für den Katholizismus so günstigen Umgestaltung der Dinge im katholischen Vorort Luzern, wo seit eingetretener Verfassungsänderung eine neue Regierung eingetreten und mit derselben die Hochachtung der hl. Kirche Jesu, Anhänglichkeit an den sichtbaren Stellvertreter derselben und seinen Repräsentanten, der rühmliche Geist, Gott zu geben, was Gottes ist, zurückgekehrt zu sein scheinen. Ja es freut sich wahr und herzlich, wenn Luzern nun bald wieder Residenz des päpstlichen Gesandten als eigentlicher kraft- und mutvoller katholischer Vorort sich ausweist, wenn er als solcher als erster Hort, als tätige und kräftige Hülfe des vielfach bedrohten Katholizismus sich erprobt. Aufblühen der Religion unserer Väter, Anerkennung der Würde und Rechte der katholischen Kirche, ihres Oberhauptes und dessen Repräsentanten, das ist es, was das Volk von Schwyz wünscht und darum auch sich freut ob der Rückkehr des apostolischen Nuntius nach Luzern.“

In der Sitzung vom 15. Dezember 1842 nahm der Kantonsrat Notiz vom päpstlichen Brevet und bevollmächtigte

die Regierungskommission, dem Nuntius bei seiner Abreise eine seiner Würde und den Verhältnissen angemessene Weise die Aufmerksamkeit des Standes an den Tag zu legen. Die Regierungskommission beauftragte am 20. Dez. ihrerseits wiederum die Herren Landammann Abyberg und Landammann Holdener sowohl für das zu gebende Dîner, als auch für die Begleitung seiner Exzellenz alles Nötige vorzukehren, „sich jedoch dabei innert den Schranken, die unsere Finanzen aufstellen, zu halten, ohne aber was der Anstand erfordert, etwas zu vergeben“.

Am 11. Januar 1843 melden Schultheiß und Regierung von Luzern ihren getreuen, lieben Miteidgenossen von Schwyz, daß der Tag der Rückkehr im Einverständnis des Nuntius auf Sonntag den 27. Januar festgesetzt sei und übernahm das daherige Programm. Da die militärische Begleitung der Abgeordneten von Luzern nach Brunnen Schwyzergebiet betreten mußte, wurde die Erlaubnis dazu nachgesucht, welche bereitwilligst erteilt wurde.

Die Abordnung von Luzern bestund aus drei Mitgliedern der Regierung, an der Spitze der Statthalter Sigwart-Müller, vier Mitglieder des großen Rates, Staatsschreiber, Großweibel und zwei Standesbedienten in den Standesfarben. Schwyzerseits war es von der Regierungskommission dem Herrn Landammann Abyberg anheimgestellt, die Begleitung nach Brunnen zu bestimmen und diejenigen zu bezeichnen, welche mit dem Nuntius nach Luzern gehen sollten. Es waren das die Herren Bezirksammann Schorno und Styger. Die Reise erfolgte von Brunnen aus per Dampfboot; das Ceremoniell war ausführlich festgestellt. Der Empfang fand um 11 Uhr Mittag an Bord des Schiffes in Brunnen statt. Beim Betreten des Schiffes durch den Nuntius wurden 12 Kanonenschüsse gelöst und die päpstliche Flagge neben derjenigen des Kantons gehißt. Alsdann wurde S. Exzellenz in die große Kajüte begleitet, allwo 3 Lehnstühle bereit stunden, der mittlere für den Nuntius,

der rechte für den Statthalter von Luzern, der linke für den ersten Abgeordneten von Schwyz und so der Reihe nach die übrigen Leute. Sobald die Herren Plaß genommen, hielt der Statthalter von Luzern eine kurze Anrede, welche vom Nuntius beantwortet wurde. Nachher wurden Sr. Exzellenz Erfrischungen angeboten usw. Daß dem entsprechend sich der Empfang in Luzern gestaltete, ist selbstverständlich.

Nun hatte Luzern wieder seinen vor sieben Jahren vertriebenen Nuntius, Schwyz aber seinen siebenjährigen Freiplaß am Collegium Germanicum in Rom.

IV. Verhältnis der Schweiz zum Collegium Germanicum in Rom; Schwyzer Freiplaß.¹

Bereits mit Schlußnahme vom 18. Nov. 1842 hatte die Regierungskommission die öffentliche Ausschreibung dieses Freiplaßes in den Bezirken angeordnet und am 15. Dez. gl. Jahres vom Kantonsrat die Vollmacht erhalten, jeweilen den Plaß zu besetzen.

Der Besuch des Germanicums in Rom durch Schwyzer geht übrigens zurück bis in die Zeit seines Gründers, des hl. Ignatius von Loyola. Wir finden nämlich dort schon im Jahre 1554 einen Nikolaus Weidmann aus Einsiedeln; er ist der erste Germaniker nicht nur aus Schwyz, sondern der ganzen Schweiz. Die ersten, von Ignatius selbst entworfenen Konstitutionen bestimmten, daß die Zöglinge des Germanicums vornehmlich aus Oberdeutschland gewählt werden sollten, doch könne man auch etliche *Schweizer*, Friesen, Gelderer, Klevner und Leute aus andern Nordländern aufnehmen, da auch diese Länder von der Kezerei angesteckt seien. Nachdem dann aber der hl. Karl Borromäus im Jahre 1566 für die Schweizer in Mailand ein eigenes Collegium gestiftet hatte, wurden in der Regel keine Schwei-

Quellen: Steinhuber, Geschichte des Germanicums; Eidgen. Abschiede; Ratsprotokolle und Akten.

zer mehr ins Germanicum aufgenommen. So ließ Papst Gregor XIII., der Neugründer des Collegs, welcher 1584 in der Bulle „Ex Collegio germanico“, genannt die Bulle der Konstitutionen, die Grenzen des Gebietes, aus denen die Kandidaten ins deutsche Colleg aufgenommen werden durften, bestimmt hatte, dem Abte Gualdo und dem Probste von Delsberg, welche für ihre Verwandten um Aufnahme ins Colleg gebeten hatten, durch den Nuntius in Luzern antworten: „che essendo essi di quei paesi di Helvetia conviene più di metterli nel Collegio di Milano“, d. h. daß weil sie von jenem Land Helvetien her sind, es geziemender sei, sie in das Collegium von Mailand zu tun. Urban VIII. bestimmte 1627, daß fortan nur aus den in der Bulle der Konstitutionen ausdrücklich genannten Provinzen, nämlich Oberdeutschland, Westphalen, Sachsen, Preußen, Rheinland und Ungarn, wozu auch Dalmatien, Croatien und Slavonien gestellt wurden, Jünglinge aufgenommen werden sollen. Damit war die Schweiz ausgeschaltet.

Noch im Jahre 1720 machten die Abgeordneten der katholischen Kantone den Versuch, ein Recht der Schweizer auf Beschickung des Germanicums in Rom zur Anerkennung zu bringen, indem sie in einer an den Kardinalinspektor der Schweiz, Albani, eingereichten Denkschrift den Beweis zu führen suchten, Gregor XIII. habe in dem Ausdrücke „Germania superior“ auch die Schweiz einbezogen. Die Protektoren des Collegiums holten dann über diese Frage das Gutachten des Prälaten Passinei, der im Auftrage Klemens XI. die Sache der Schweiz vertrat, sowie des Rektors des Collegiums, J. B. Spinola, ein und fällten nach sorgfältiger Prüfung der vorgebrachten Gründe am 10. Juli 1721 den Spruch: „Pro nunc nihil esse innovandum“. Es blieb also beim alten. Den Schwyzern gleichgestellt waren die Bündner und Walliser. Dagegen hatte das Bistum Chur für seine Diözesanen aus Feldkirch und aus dem tyrolischen Vintschgau ein Recht auf die Beschickung des Germanicums.

Als dann aber Kaiser Joseph II. den Österreichern und Ungarn das Studieren in Rom untersagt hatte, gestattete Pius VI. von 1780 an — um den Ausfall zu decken — auch wieder Schweizern die Zulassung zur Anstalt, unbeschadet den Bullen Gregors XIII. und anderer Päpste. Es traten in der Folge von 1780—1797 etwa 30 Schweizer, meistens Freiburger und Solothurner, auch etliche Walliser, ins Germanicum.

Im Februar 1798 rückte General Berthier in Rom ein und am 14. März erhielten die Alumnen des Collegiums den Befehl, dasselbe binnen 24 Stunden zu verlassen. Nach der Wiedereröffnung im Jahre 1814 waren zwei Walliser und ein Freiburger die ersten, welche wieder eintraten; bis zum Jahre 1824 waren die wenigen Alumnen fast ausschließlich Schweizer und in der Zeit von 1818 bis 1848 holten etwa 60 Schweizer ihre höhere Bildung im Germanicum. Aber ihre Aufnahme geschah nicht von Rechtswegen, sondern auf dem Wege der infolge der politischen Verhältnisse und des Mangels an andern Zöglingen, durch die Päpste Pius VI., Pius VII., Gregor XVI. und Pius IX. auf Widerruf gewährten Dispens. Im Jahre 1854 baten die schweiz. Bischöfe, der hl. Stuhl wolle das Recht der Schweizer auf den Genuß der Stiftung des deutschen Collegs anerkennen bezw. erklären, fanden aber keine Erhörung; der Wille des Stifters Gregor XIII. blieb maßgebend. Einzig der Kanton Schwyz hat sich ein bleibendes, unanfechtbares Recht auf einen Freiplatz am Germanicum in Rom durch seine Verdienste um die päpstliche Nuntiatur in der Schweiz in den Tagen ihrer Bedrängnis im Jahre 1842 erworben, nachdem noch 1840 ein Gesuch des Plazid Carl Benziger von Einsiedeln an die Landesregierung, sie möchte durch ihre Vermittlung und Empfehlung seinem 19jährigen Sohne Sales, der in Freiburg Physik studierte, die Aufnahme ins Germanicum erwirken, resultatlos geblieben war.

V. Benützung des schwyz. Freiplatzes.¹

Im Jahre 1842 konnte der Freiplatz noch nicht bezogen werden. Am 13. Februar 1843 meldete sich als erster dafür *Jos. Melchior Ehrler*,² welcher in Chur bereits 3 Semester Theologie studiert hatte. Der Nuntius drückte den Wunsch aus, daß dem Petenten, welcher bei ihm einige Zeit den Dienst eines Interims-Sekretärs versehen hatte, entsprochen werde. Neben Ehrler war auch noch als Kandidat aufgetreten Carl Märchy von Steinerberg. Die Regierungskommission zieht aber den Theologen vor. Mit Schreiben vom 13. März 1843 meldet der Nuntius, daß Ehrler angenommen werde, jedoch — da er bereits Diakon sei — nur ausnahmsweise, man möge künftig darauf Bedacht nehmen. Auch mußte der Kandidat bei den Jesuiten in Freiburg über seine Befähigung noch eine Prüfung ablegen. Schon im Frühjahr 1843 ging Ehrler nach Rom. Er hatte, weil er arm war, von der Regierungskommission 4 Dublonen Reise-geld³ aus dem Diözesanfond erhalten. Beim Eintritt ins Germanicum waren 100 Scudi oder 25 Dublonen zu erlegen.

Am 8. Februar 1847 meldete der Neupriester Jos. Melch. Ehrler, daß er „künftigen Sommer nach Vollendung seiner Studien in die Heimat zurückkehre“ und dankt für die Verleihung des Freiplatzes am Germanicum, „wo er seit vier Jahren so gerne verweilt und stets zufrieden und vergnügt sich befunden und in geistiger und körperlicher Hinsicht

¹ Quellen: Protokolle des Kantonsrates, der Regierungskommission und des Regierungsrates; Archiv Schwyz, Akten Germanicum; Mitteilungen.

² Sohn des Joseph und der Dominika Fäbler von Schwyz-Kaltbach und Bruder von Jos. Ant. Ehrler, Pfarrer in Morschach (1845).

³ Im Jahre 1495 brauchte die Frau Mutter zu St. Peter auf dem Bach in Schwyz zu einem „ehrlichen“ Reisegeld nach Rom nur 10 Schillinge. Anno 1725 hatte Jos. Ant. Reding, Fähndrich Sebastian Meinrads Sohn, auf einer Romreise bei sich: 3 spanische Dublonen, jede à Gld. 9 B 15, und 7 Genueser Thaler, macht zusammen Gld. 51 B 16 a. 2 = Fr. 90. 38.

soviel des Guten und Nützlichen genossen habe“. Melchior Ehrler wurde Kaplan im Franenkloster St. Peter auf'm Bach in Schwyz und 1848 Schulrat. Er starb schon am 21. Nov. 1850 erst 30 Jahre alt.

Im März 1847 hatten sich auf die Ausschreibung hingemeldet: Jos. Anton Bruhin von Schübelbach und Franz Ceberg von Schwyz in Luzern. Infolge der politischen Wirren wurde von einer Besetzung des Platzes abgesehen, bis der Fortbestand desselben abgeklärt war.

Im März 1848 mußten die Jesuiten vom Papste Pius IX. preisgegeben werden, die Communität des Profeßhauses und des römischen Collegs löste sich auf und auch die Germaniker teilten das Schicksal ihrer Lehrer. Es war damals kein Schwyzer dort. Im Juli 1848 vernimmt der Regierungsrat, daß das Collegium Germanicum zwar nicht mehr von den Jesuiten geleitet werde, aber doch in seinem Fortbestande nicht gefährdet sei, und der Nuntius teilte mit, daß der schwyz. Freiplatz seiner Instanz unterstehe. Man wandte sich daher an ihn um nähern Aufschluß und am 10. Sept. erfolgte die Antwort, daß dem Stande Schwyz die fernere Benutzung des ihm s. Z. eingeräumten Freiplatzes am Germanicum in Rom, ungeachtet der dort eingetretenen veränderten Verhältnisse, vollkommen gesichert sei und daß der von der Regierung Empfohlene sich durch Zeugnisse über seine Befähigung zum Eintritt in diese Anstalt auszuweisen habe. Die Präsentation geschehe bei der Collegiumskommission von 4 Kardinalen und einem Prälaten als Sekretär, welche über die Zulassung bestimme. Der Platz wurde dann ausgeschrieben und der Erziehungsrat mit der Prüfung der Kandidaten beauftragt. Es meldeten sich Xaver Bürgler von Illgau und Dominik Schnüriger von Sattel. Sie wurden von einer Kommission, bestehend aus P. Gall Morell und Pfarrer Äby von Altendorf in Rhetorik, Latein, Griechisch, Mathematik, Geschichte und Geographie geprüft. Zur Aufnahme wird Bürgler empfohlen, derselbe

jedoch verpflichtet, sich bis zur Abreise noch im Sprechen der lateinischen Sprache zu üben. Der Nuntius ist mit der Prüfung noch nicht zufrieden und verlangt, daß dieselbe in lateinischer oder italienischer Sprache geschrieben sei, sowie daß Zeugnisse über Moralität und über den Abgang von der Schule in Einsiedeln zuhanden der Kardinalskommission des Germanicums vorgelegt werden. Es wurde dann ein lateinischer und ein deutscher Aufsatz gemacht; ersterer bestund in einer Chria: Laus Senectutis, letzterer handelte über das Laster des Geizes. *Bürgler* erhielt den Platz; schon war er zur Abreise bereit und der Koffer gepackt, da brach in Rom die Revolution aus und *Bürgler* ging ins Priesterseminar nach Chur. Er wurde 1853 Pfarrer von Illgau und starb dort im Mai 1888.¹ Nach zweimonatlicher Belagerung wurde Rom durch die Franzosen am 4. Juli 1849 besetzt, am 4. April 1850 kehrte Pius IX. von Gaeta her zurück in die ewige Stadt und am 12. Juli wurde die päpstliche Herrschaft wieder hergestellt. Auch die Jesuiten öffneten wieder ihr Collegium und übernahmen das Germanicum. Am 30. April schon konnte der päpstliche Geschäftsträger nach Schwyz melden, daß der Freiplatz am Germanicum, das während einiger Zeit geschlossen gewesen, auf kommenden Herbst wieder besetzt werden könne. Er wurde ausgeschrieben und Bewerber hatten sich beim Präsidenten der Lehrerprüfungskommission, P. Gall Morell in Einsiedeln, anzumelden. Es kandidierten Martin Inderbißin von Morschach und Anton Schindler von Arth. Ersterer hatte in Schwyz bei den Jesuiten, dann in Luzern studiert und dort einen Teil der II. Rhetorik absolviert, war aber etwas kränklich; letzterer ein temperamentvoller, 19jähriger Jüngling mit vielen Fähigkeiten, hatte seine Studien in Freiburg

¹ *Bürgler* stammt aus einer Priesterfamilie: Melchior *Bürgler*, Pfarrer zu Illgau 1814, wurde 1819 Pfarrer in Muotathal und Dekan; auf ihn folgte als Pfarrer von Illgau sein Bruder Alois, der bekannte Prediger, gest. 1857. Unser Xaver *Bürgler* war sein Bruderssohn.

und Einsiedeln (I. Rhetorik) gemacht. Beide bestanden die Prüfung und wurden zur Aufnahme empfohlen. Sie hatten allerdings das Gymnasium noch nicht ganz hinter sich, „doch werde“, sagt der Bericht, „wie die Erfahrung zeige, hierauf in Rom nicht sehr Gewicht gelegt“. Das war nun allerdings ein kleiner Irrtum, denn unterm 8. Juni schreibt der Nuntius: Papst Gregor XVI. habe für Schwyz nur *einen* Platz reserviert, er werde jedoch das Gesuch dem Kardinalpräfekten der *Propaganda* zuweisen; Inderbitzin dürfe angenommen werden, weil er mit der Philosophie beginnen könne, Schindler solle in Einsiedeln das nächste Jahr noch die Rhetorik vollenden.¹ Weiter machte der Nuntius darauf aufmerksam, daß die Professoren beider Collegien nur die lateinische und italienische Sprache verstünden und daß die Kandidaten daher notwendigerweise wenigstens des Lateinischen mächtig sein müssen, um mit Erfolg studieren zu können. *Inderbitzin* geht im Oktober 1850 nach Rom; er hatte 80 Guineen zu erlegen und erhielt 4 Louisd'or Reisegeld aus dem Diözesanfond. Schon am 7. März 1851 meldete der Nuntius, daß *Inderbitzin* das Germanicum quittiert habe und in die päpstliche Garde eingetreten sei; er habe während der durchgemachten Zeit eingesehen, daß er zu höhern Studien unfähig sei und sich auch für den Kirchendienst wenig eigne. Trotz Fleiß und besonderer Nachhülfe seien seine Fortschritte fast Null gewesen. Der Freiplatz am Germanicum, auf den der Kanton Schwyz Anspruch habe, sei also vakant, man möchte nun dafür einen tauglichen, jungen Mann präsentieren; Zeit dafür sei genug da, um sich bis zum nächsten Oktober über dessen Qualifikation zu informieren. Der Rektor des Germanicums, Delacroix, habe, in der Absicht, Bewerber, wie *Inderbitzin*

¹ Schindler kam nicht nach Rom. Er primizierte im August 1853, wurde im November 1861 Seminardirektor und starb 1873 als Pfarrer von Wollerau (gefl. Mitteilung von hochw. Herrn Prälat Ziegler in Arth).

gewesen, auszuweichen, ihn (den Nuntius) gebeten, sich über die vorgeschlagene Persönlichkeit selbst genau zu informieren und darüber zu berichten. Er erwarte deshalb Vorschläge bis Ende Mai. Der Kandidat müsse unter seinen Mitschülern sich durch besondere Talente auszeichnen, guter Gesundheit sein und geläufig Lateinisch verstehen, weil das die Unterrichtssprache in den philosophischen und theologischen Klassen sei, endlich den Willen haben, in den Dienst der Kirche zu treten. Es sei nun an der Regierung, jemanden zu präsentieren, der ihr und dem Kanton Ehre mache. Deshalb solle das Examen viel rigoroser sein als letztes Jahr bei Inderbitzin, der zu schwach gewesen, um im Collegium fortzukommen zu können.

Am 20. Oktober 1851 erinnert der Nuntius an sein Schreiben vom 7. März, worin er verlangt, man möchte ihm den Kandidaten für das Collegium Germanicum und dessen Zeugnisse im Verlaufe des Monats Mai präsentieren, damit er sich erkundigen und den Rektor berichten könne. Da er bisanhin noch keine Antwort erhalten und der Rektor bis Ende Juli nicht habe informiert werden können, müsse man annehmen, daß Schwyz für dies Jahr auf den Freiplatz verzichte; darum habe der Rektor auf mehrere Anfragen ungarischer Bischöfe den vakanten Platz vergeben. Der Platz war Ende März 1851 allerdings ausgeschrieben worden, aber es hatte sich niemand dafür gemeldet. Ob der Zusatz in der Ausschreibung: „Vorläufig wird bemerkt, daß bei der Prüfung umsomehr ein genaues und sorgfältiges Verfahren eingehalten werden wird, als der eintretende Zögling in wissenschaftlicher Beziehung bedeutende Fortschritte gemacht haben muß, um in der benannten Lehranstalt mit Erfolg den Studien obliegen zu können,“ von der Abmeldung abgeschreckt hat?

Am 20. Juli 1852 macht Nuntius Bovieri wieder darauf aufmerksam, daß der den Schweizern reservierte Freiplatz am Germanicum frei sei und ersucht um möglichst baldige

Bewerbung und Präsentation, damit er seinen letzten Jahr erhaltenen Instruktionen gemäß sich informieren könne. Er halte den Platz offen bis Ende Juli. Wenn bis dahin nicht darauf reflektiert werde, gelte er wieder für ein Jahr als vakant. Auf erfolgte Ausschreibung meldete Pfarrer Lindauer in Wangen am 29. Juli den *Melchior Pius Bruhin*, Sohn des Bezirksrichters Bruhin von Wangen, an welcher — zuerst noch unschlüssig — im Herbst 1852 nach Rom geht und beim Eintritt ins Colleg 535 Schweizerfranken neuer Währung erlegt.

Am 23. April 1858 gibt der Nuntius (Bovieri) bekannt, daß, gemäß Mitteilung des P. Rektors Delacroix, Bruhin nach 6jährigem Aufenthalt im Germanicum seine Studien dies Jahr vollenden und heimkehren werde (gestorben 26. Febr. 1895 als Professor am Collegium St. Michael in Freiburg) und ersucht den Regierungsrat, darauf Bedacht zu nehmen, unter den bekannten Bedingungen einen geeigneten Nachfolger vorzuschlagen. Es melden sich Gottfried Schindler von Arth (Goldau), Student der Physik in Einsiedeln, mit Empfehlung des Arther Gemeinderates, und F. Suter aus dem Muotathal. Die Prüfung wird vorgenommen durch P. Caspar Willi von Einsiedeln (später Bischof von Chur) und Commissar M. Tschümperlin von Schwyz. Die lateinische Prüfungsarbeit behandelte das Thema: *De gravitate status clericalis*. *Schindler* ist der bessere und geht im Herbst nach Rom.

Durch den nach 2 Jahren erfolgten Eintritt Schindlers in das Kloster Einsiedeln — wo er später als P. Paul Professor, Präfekt, Pfarrer und Küchenmeister wurde — ist der Platz für das Jahr 1861 wieder frei geworden. Es bewarben sich darum: Alb. Diethelm, Galgenen, Augustin Faßbind, Arth, Jos. Knobel, Altendorf, und Jos. Kümin, Wollerau. Sämtliche Aspiranten hatten die II. Rhetorik absolviert. Nach der Zensur der Prüfungskommission stund Knobel in wissenschaftlicher Beziehung voran, gleich waren

Kümin und Diethelm; von Augustin Faßbind, dem spätem Kaplan in Seewen und Sextar, wird nichts gesagt. *Knobel* erhält den Freiplatz und geht im Herbst 1861 nach Rom. Wegen Kränklichkeit sieht er sich gezwungen, im Juli 1865 das Germanicum wieder zu verlassen. Er fand Anstellung als Professor im Spracheninstitut Breitenstein in Grenchen. Nach der Aufhebung desselben wirkte Knobel in Grenchen ca. 20 Jahre lang als Musiklehrer und Leiter verschiedener musikalischer Vereine. Dann wandte er sich zur Uhrenindustrie und betrieb in Deitingen (Solothurn) eine kleinere Uhrenschalenfabrik, jedoch nicht mit glücklichem finanziellen Erfolg. Knobel starb zu Deitingen im Jahre 1894 und hinterließ eine Witwe und zwei erwachsene Söhne.¹

Nach Knobels Weggang hatten sich für den Freiplatz gemeldet: Jak. Jos. Büecheler von Seewen, Ant. Marty und Konstantin Ulrich von Schwyz. Das Departement des Erziehungsrates wird ermächtigt, die Kandidaten zu prüfen und im Falle von Dringlichkeit in Verbindung mit dem Departement des Auswärtigen den Freiplatz zu vergeben. Die vom Erziehungsdepartement angeordnete Prüfung, sowie die vorgelegten Zeugnisse ergaben bei allen die Wahlfähigkeit. Besonders empfohlen war vom bischöflichen Ordinariat Hr. Büecheler; derselbe sei schon zweimal vom Bischof zur Aufnahme ins Germanicum angemeldet, aber wegen Platzmangel nicht aufgenommen worden. Das Ordinariat benutzte auch den Anlaß, den dringenden Wunsch auszusprechen, daß bei Verleihung von Freiplätzen, besonders in Rom, nur vorzüglich begabte Jünglinge berücksichtigt werden möchten, und darauf aufmerksam zu machen, daß der präsentierte Alumnus nach Vorschrift des Collegiums auch mit einer bischöflichen Empfehlung versehen sein müsse, ansonst derselbe Gefahr laufe, in Rom nicht admittiert zu werden, wie das bei dem ausgetretenen Knobel

¹ Gütige Mitteilung von hochw. Herrn Pfarrer Fuchs in Altdorf.

der Fall gewesen sein solle. Unter diesem Drucke, der übrigens aus gewissen Gründen von Schwyz aus inszeniert war, wurde der Freiplatz von der Mehrheit des Regierungsrates dem Hrn. *Büecheler* zuerkannt. Dieser studiert während 7 Jahren als Alumnus des Germanicums an der Gregoriana in Rom und kehrte im Jahre 1872 zurück. Er wurde Professor am Collegium Maria Hilf in Schwyz, am Seminar St. Luzi in Chur und Pfarrer von Bauen (Uri) und starb in Luzern am 16. Juni 1879. Ihm verdankt Bauen das schöne Denkmal seines berühmten Bürgers P. Alberic Zwyszig, des Komponisten des Schweizerpsalmes.¹

Um den Freiplatz bewarb sich nach erfolgter Ausschreibung Hr. Jos. Leonh. *Gwerder* von Muotathal, welcher am Collegium in Schwyz den philosophischen Kurs absolviert hatte, und es wurde ihm derselbe, nachdem er bei der Inspektoratskommission eine befriedigende Prüfung gemacht hatte, vom Regierungsrate zuerkannt. Die Anmeldung des Kandidaten ging direkt an den Rektor des Germanicums, P. Andreas Steinhuber (später Kardinal), mit folgendem Schreiben vom 3. Okt. 1872: „Sr. Hochw. HHrn. Andreas Steinhuber, Vorsteher des C. G. in Rom. Wir machen Ihnen hiemit die Anzeige, daß wir unsern Angehörigen Jos. Leonh. Gwerder von Muotathal, welcher das hiesige Collegium und Lyzeum absolviert und eine befriedigende Prüfung bestanden hat, den dem hiesigen Kanton zuständigen Freiplatz im C. G. in Rom zuerkannt haben. Derselbe wird auf Ende dieses Monats sich Ihnen vorstellen. Indem wir ihn Ihrer wohlwollenden Aufnahme bestens empfehlen, benützen wir mit Vergnügen diesen Anlaß, Sie, hochw. Herr Rektor, unserer vollkommensten Hochachtung und Verehrung zu versichern.“

Offenbar glaubte der Regierungsrat, wie höflich und geziemend er seine Anmeldung dem Rektorate des Ger-

¹ Gefl. Mitteilung von Prof. Bommer, Schwyz.

manicum vorgebracht habe. Hr. Gwerder geht zwar nach Rom und wird acceptiert, aber in einem Schreiben vom 15. November unterzieht der P. Rektor Steinhuber die Art und Weise der Präsentation desselben für den schwyz. Freiplatz einer scharfen Kritik, worin geltend gemacht wird, daß über die Besetzung nicht der Regierungsrat, sondern das Kollegium entscheide. Das Schreiben wurde dem Erziehungsdepartement zur Begutachtung überwiesen, aber dabei blieb es.

Der Vollständigkeit halber ist hier ein Zwischenkapitel einzuschieben über die

Aufhebung der Nuntiatur in der Schweiz.¹

Der nun zu Tage tretende direkte Verkehr des Regierungsrates mit dem Rektorate des Germanicum fällt auf. Er war wohl die Folge der gestörten Beziehungen des Bundesrates zur päpstlichen Nuntiatur und diese führten nicht nur zu einem bloßen Sitzwechsel, sondern zum eigentlichen „Nun-zieh-us“, wie man damals den Titel Nuntius übersetzte. Die Geschichte, wie sie sich aus dem Geschäftsberichte des Bundesrates an die Bundesversammlung und den bezüglichen Verhandlungen im Jahre 1873/74 ergibt, ist kurz folgende: Der Große Rat des Kantons Genf hatte unterm 3. Febr./29. Juni 1872 gewissen kathol. Korporationen untersagt, im Kanton zu lehren. Der damalige Nuntius, Monsignore Giov. Bapt. Agnozzi, richtete dagegen am 10. August 1872 namens des hl. Stuhles eine Protestation an den Bundesrat, weil die Verfügung im Widerspruch stehe mit der Freiheit der römisch-kathol. Kirche und der genferischen Katholiken mit dem Breve Pius' VII. „Inter multiples“ vom 20. Sept. 1811 und mit der Annahme desselben

² Quellen: Geschäftsberichte und Botschaften des Bundesrates; Verhandlungen der Bundesversammlung; Akten im Archiv Schwyz, Zeitungen.

durch die Genfer Regierung betreffend die Vereinigung des Kantons mit dem Bistum Lausanne. Der Protest wurde der Genfer Regierung zur Vernehmlassung mitgeteilt; sie gab aber keine Antwort. Erst auf eine zweite Note ließ sie sich herbei, am 16. Januar 1873 sich zu äußern, daß der Staatsrat deshalb nicht geantwortet habe, weil er die Intervention des hl. Stuhles für einen Eingriff in die Unabhängigkeit des Staates Genf halte; darum habe er die Noten auch ad acta gelegt; hätte er geantwortet, so wäre es geschehen, um seinerseits gegen das Schreiben zu protestieren, mit welchem der hl. Vater von den Kanzeln herab den katholischen Bürgern ihr Verhalten in den innern Angelegenheiten des Kantons diktiere. Dieses Schreiben war in Ausdrücken gehalten, von dem der Bundesrat selbst zugeben mußte, daß sie „in gewissen Hinsichten über die diplomatischen Gebräuche hinausgingen“; es wurde daher dem Nuntius auch nur dem Sinne nach mitgeteilt.

Der hl. Stuhl beabsichtigte die Errichtung eines Bistums Genf; der Bundesrat widersetzte sich diesem Vorhaben. Im Dezember 1872 machte Agnozzi dem Bundesrate den Vorschlag, falls die Errichtung eines Bistums nicht zugestanden werde, in Genf ein apostolisches Vikariat zu errichten. Der Bundesrat erklärte, die Sache untersuchen zu wollen, machte aber jetzt schon den Vorbehalt, daß das Vikariat nicht dem Hrn. Mermillod übertragen werde. Am 1. Februar 1873 teilte der Nuntius dem Bundespräsidenten mit, daß der Papst am 16. Januar ein Breve unterzeichnet habe, welches den Hrn. Mermillod, Bischof von Hebron i. p. i. (in partibus infidelium) zum apostolischen Vikar des Kantons Genf erhebe. Am 3. Februar wurde dann dieses Breve in den kathol. Kirchen Genfs bekannt gemacht. Nun war Feuer im Hausdach der Mutter Helvetia. Der Bundesrat meinte in seinem Berichte an die Bundesversammlung (Inneres 1873): „Schwer ließe sich in der Geschichte der internationalen Beziehungen der Eidgenossenschaft ein so

frappantes Beispiel der Mißachtung der diplomatischen Gebräuche und der elementarsten Schicklichkeitsrücksichten auffinden. Mitten in schwebenden Unterhandlungen tranchierte so der römische Hof in einheitlicher und brutaler Weise die in Diskussion befindliche Frage und zwar in einer Weise, die wir nicht anzunehmen wiederholt und feierlich erklärt hatten.“ Der Bundesrat habe sich demnach die Frage gestellt, „ob der Augenblick nicht gekommen sei, definitiv jeden diplomatischen Verkehr mit einer Macht (?) abubrechen, welche sich ihm gegenüber ein solches Vorgehen erlaube, und dies dem hl. Stuhl mitzuteilen.“ Der Bundesrat glaubte sich — wie er selbst sagte — der Unterstützung der öffentlichen Meinung und der Guttheißung seitens der Bundesversammlung sicher. Ersteres war in Kreisen des Kulturkampfes allerdings der Fall, letzteres aber vorderhand noch nicht, denn am 27. November 1873 beschloß die Nationalversammlung mit 69 gegen 41 Stimmen die Beibehaltung der Nuntiatur.

Inzwischen schritt Genf von Tat zu Tat. Der katholische Pfarrer wurde abgesetzt und die Kirche von Saint-Germain mit Hilfe der Polizei den Altkatholiken übergeben. Und als Mermillod erklärte, er werde die Funktionen eines apostolischen Vikars in Genf ausüben, wurde ihm vom schweiz. Bundesrate wegen diesem „Akt erklärter Opposition“ mit Schlußnahme vom 17. Februar 1873, in Erwägung, daß Hr. Caspar Mermillod, obschon Schweizerbürger (er war Genfer, von Carouge) eine Mission des hl. Stuhles unter Mißachtung eines rechtsgültigen Beschlusses, welchen die Behörden eines Landes im Interesse der Eidgenossenschaft (!) und behufs Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung haben fassen müssen, annimmt“, den Aufenthalt im Gebiete der Eidgenossenschaft untersagt. Der Beschluß wurde am 26. Juli 1873 vom Nationalrate mit 77 gegen 23 und vom Ständerate mit 26 gegen 13 Stimmen gutgeheißen.

Am 21. November 1873 erließ Pius IX. die Epistola

Encyclica: „Et si multa luctuosa“, in welcher er den Status quo der Kirche in der Schweiz klarlegte. Der Bundesrat fand darin verschiedene „Anschuldigungen von ernstester Bedeutung“ gegen die zu Recht bestehenden Behörden und von denselben nach ihren Befugnissen gefaßten Beschlüsse. Speziell berührte ihn die Beschuldigung: „das öffentlich gegebene Wort gebrochen“ („obstante etiam data publice fide“) und durch die Ausweisung eines Priesters von schweiz. Gebiet eine Handlung begangen zu haben, welche gleich schimpflich und schmählich sei für diejenigen, die sie angeordnet, wie für diejenigen, die sie zum Vollzug gebracht haben (foeda et indecora mandantibus atque exequentibus).“ Er erließ deshalb am 12. Dezember 1873 an den Nuntius Agnozzi eine Note, worin er erklärte: Wenn die Encyclica, die in der Schweiz vermöge der bestehenden Preßfreiheit die vollste Veröffentlichung erlangt habe, sich darauf beschränkt hätte, über Fragen der kirchlichen Lehre oder Zucht die Entscheidungen des Hohenpriesters der römischen Kirche bekannt zu geben, so hätte der Bundesrat sich damit nicht zu befassen. Obgleich die weltliche Macht des Papstes nicht mehr bestehe,¹ habe er dennoch geglaubt, bis anhin mit dem hl. Stuhle diplomatische und amtliche Beziehungen unterhalten zu sollen; er habe es aus Rücksichten für den Papst und seine gegenwärtige Lage, aus persönlicher Rücksichtnahme für den gegenwärtigen Geschäftsträger, dessen persönlicher Gesinnung er gerne alle Anerkennung zolle, sowie aus Achtung für das religiöse Gefühl der schweiz. Katholiken getan. Nachdem aber, unter Mißkennung dieser Beziehungen und der Rücksichten, die eine ernste Folge derselben sein sollen, der Papst in auffälligster Weise gegen die schweiz. Behörden und ihre Entschließungen schwere und wiederholte Anklagen ausgesprochen habe, so liege es in der Pflicht und sei durch

¹ Vide Fragezeichen Seite 35.

die Würde des Bundesrates geboten, der Erkenntnis Raum zu geben, daß eine ständige diplomatische Vertretung des hl. Stuhles in der Schweiz nutzlos geworden sei. Demgemäß werde dem Monsignore Agnozzi zur Kenntnis gebracht, daß vermöge des Vorgehens des hl. Stuhles die schweiz. Eidgenossenschaft von heute an den Geschäftsträger des Papstes nicht mehr als bei ihr beglaubigten diplomatischen Vertreter anerkennen könne. Der Nuntius möge das seiner Regierung (!) mitteilen und den Zeitpunkt seiner Abreise wissen lassen; inzwischen werde der Bundesrat die erforderlichen Maßnahmen treffen, damit dem Geschäftsträger des hl. Stuhles bis zu dieser Zeit alle Rücksichten zu Teil werden, welche seiner diplomatischen Stellung gebühren.

Es ist hier nicht der Ort, die Stellungnahme des Bundesrates im sog. Kulturkampf, seine Haltung gegen die katholische Kirche, seine daherigen Handlungen, seine von Widersprüchen durchsetzten Berichte, Erklärungen und Noten kritisch zu beleuchten, das gehört in eine Zeitgeschichte; wir geben nur die nackten Tatsachen des Endes der Nuntiatur in der Schweiz, unter dem Bundespräsidenten Ceresole. Mit Kreisschreiben vom 13. Dezember 1873 gab der Bundesrat den Kantonsregierungen von seinen Maßnahmen mit Bezug auf die Nuntiatur in der Schweiz Kenntnis. Einige antworteten unter Verdankung derselben, Uri und Unterwalden drückten ihr Bedauern darüber aus, und Schwyz beschränkte sich am 24. Dezember 1873 auf eine Notiznahme im Protokoll.

Am 23. Januar 1874 wurden dem Nuntius Agnozzi die Pässe zugestellt, und am 12. Februar 1874 verließ er Luzern. Die Archive der Nuntiatur wurden von der französischen Botschaft in Bern zu Handen genommen. Von nun an verkehrte der Regierungsrat von Schwyz über den Freiplatz am Germanicum direkt mit dem Rektorate.

Im Januar 1877 kehrte der bisherige Inhaber Gwerder als Dr. Phil. an Schwindsucht leidend in die Heimat zurück, starb wenige Wochen nachher (am 2. August) in Muotathal und wurde in der Kirche vor dem Aloisius-Altar begraben.¹

Der vakante Freiplatz wurde ausgeschrieben, und es meldete sich dafür einzig Herr *Anton Kündig* von Steinen, der im Collegium Maria Hilf in Schwyz die VI. Gymnasialklasse absolvierte. Da er durch ein Zeugnis des Rektors sich als vortrefflicher Schüler auswies, wurde ihm der Platz zuerkannt, unter Mitteilung an den Rektor des Germanicums, A. Steinhuber. Dieser übermittelte dem Regierungsrate unterm 30. Sept. einen Fragebogen: Examen de Candidatis admittendis in Coll. Germ. et Hung. de Urbe, gemäß welchem der präsentierte Kündig einvernommen werden müsse, da dem Rektorate des Collegs aufs strengste untersagt sei, einen wie immer empfohlenen Jüngling vor Erbringung dieses Nachweises der Tauglichkeit die Aufnahme zu gewähren oder ihn in der Anstalt zuzulassen. Auch für den Fall, daß Herr Kündig die erforderliche Qualifikation nachweise, wurde bemerkt, daß wegen zu später Anmeldung dessen Eintritt in diesem Jahre (1877) nicht mehr stattfinden könne, sondern auf das nächste Jahr verschoben werden müsse. Dabei blieb es trotz der Bemühungen des Gardekaplans Mons. Suter beim Rektorate um Reservierung des Platzes pro 1877. *Kündig* absolvierte daher noch den philosophischen Kurs in Schwyz und ging im Herbst 1878 nach Rom, nachdem der gestrenge Herr Rektor des Germanicums sich mit dem vom Diözesanbischof von Chur abgenommenen Examen zufrieden erklärt hatte. Nach 5 Jahren (1883) mußte auch Herr Kündig krankheitshalber das Germanicum verlassen und seine theologischen Studien

¹ Gütige Mitteilung von hochw. Herrn Kommissar Dr. Schmid in Muotathal.

in Chur vollenden. Er feierte seine Primiz am 14. Sept. 1883 in Steinen, wurde Kaplan am Sattel und 1885 Pfarrer in Lauerz, wo er am 16. Jan. 1888 starb. Er hatte die Anfänge der Schwindsucht bereits aus Rom mitgebracht.¹

Sein Nachfolger im Germanicum wurde Herr *Jos. Leonh. Betschart*, des Rats Herrn,² im Stalden-Muotathal, dessen Aufnahme vom damaligen Rektor P. Fried. Schröder von S. Pastore aus angezeigt wurde. Der neue Herr Rektor scheint es mit der Anmeldung nicht so genau genommen zu haben wie Herr Steinhuber. Während der letztere die am 15. Sept. 1877 gemachte Anmeldung des Herrn Kündig als verspätet erklärte, wurde von P. Schröder die erst am 8. Okt. 1883 erfolgte Präsentation des Herrn Betschart angenommen. Als angehender Theologe kehrte Betschart im April 1887 zurück, um seine Studien in Chur zu vollenden; aber die schon in Rom drohende Geisteskrankheit bildet sich immer mehr aus. Sie ist leider nicht mehr geschwunden. Immerhin arbeitet Betschart noch etwas und ist auch ein regelmäßiger Kirchenbesucher.³

Empfohlen wurde dem Rektor Herr *Xaver Marty*, stud. Rhet. II., von Schwyz. Neben ihm kandidierte Herr Aug. Schorno, stud. theol., von Steinen. Mit der Anzeige, daß Herr Marty nach Erfüllung der Aufnahmebedingungen acceptiert werde, gab P. Schröder dem Regierungsrate die Erklärung ab, daß, wenn einmal aus Mangel an einem tauglichen Kandidaten der schwyz. Freiplatz am Collegium Germanicum das eine oder andere Jahr vakant bleiben sollte, das Rektorat bereit sei, so viele Jahre als diese Vakanz andauere, einen zweiten Kandidaten des Kantons Schwyz aufzunehmen, falls er den Anforderungen der Konstitutionen

¹ Gefl. Mitteilung von Herrn Bezirksammann Blaser, Steinen, und Herrn Lehrer Kündig, Schwyz.

² Jos. Leonhard Betschart.

³ Gütige Mitteilung von hochw. Herrn Kommissar Dr. Schmid, Muotathal.

des Collegs entspreche. Nach 7jährigem Aufenthalte im Germanicum meldete hochw. Herr Dr. Xaver Marty dem Regierungsrate im August 1894 seine Heimkehr. Er wirkt seither als Spiritual im Schwestern-Institut Ingenbohl.

Den Freiplatz erhielt hierauf Herr *Dominik Abury* von Schwyz. Mitbewerber war Herr Paul Gwerder von Muotathal. Herr Abury hatte am Collegium in Schwyz bereits 2 Jahre Philosophie gehört, welche ihm für 1 Jahr angerechnet wurden, so daß er im Germanicum bezw. an der Gregoriana schon nach 2 Jahren mit der Theologie beginnen konnte und sein Studium in Rom demnach bereits mit 6 Jahren vollendet hatte. Hochw. Herr Dr. Dom. Abury ist Professor der Philosophie im Collegium Maria Hilf in Schwyz.

Sein Nachfolger war im Herbst 1900 Herr *Jos. Weber*, stud. Rhet. II., von Tuggen. Schon Ende November erkrankte derselbe am Typhus, hatte im Januar 1901 einen Rückfall und mußte Mitte Juni auf ärztliche Anordnung zu Hause Erholung suchen. Schon jetzt machte sich eine Lungenkrankheit geltend. Nach einer Höhenkur konnte Herr Weber im Oktober 1901 wieder nach Rom zurückkehren, wo er im Juli 1903 in der Philosophie doktorierte. Im Juni 1905 mußte er wegen zunehmender Schwäche wieder in die Heimat zurückkehren und trat in das Priesterseminar in Chur, wo er am Skapulier-Sonntag 1906 die Priesterweihe empfing. Er starb am 24. Sept. 1912 als Vikar von (St. Anton) Zürich im Johannesstift zu Zizers.¹

Der Freiplatz wurde im August 1905 ausgeschrieben, aber es meldete sich niemand. Im Sommer 1906 machte Herr Rektor P. Biderlak in einem verbindlichen Schreiben an den Regierungsrat auf die Vakanz aufmerksam. Auf die erneuerte Ausschreibung traten als Bewerber auf: Herr *Paul Styger* und Herr Albert von Euw, beide Bürger von Rothen-

¹ Gefl. Mitteilung seines Vaters, Herrn Sanitätsrat Dr. Weber in Tuggen.

thurm. Ersterer wurde präsentiert und benützte den Platz während 7 Jahren. Zur Zeit widmet Herr Dr. Styger sich als Kaplan im Campo Santo Teutonico zu Rom speziell der christlichen Archäologie.

Gegenwärtiger Inhaber des Freiplatzes ist Herr *Gottlieb Aufdermaur* von Steinerberg.

Seit 1843 bis 1913, also während rund 70 Jahren frequentierten 13 Schwyzer den Freiplatz im Collegium Germanicum in Rom, nämlich:

Jos. Melch. Ehrler, von Schwyz,	1843—1847 = 4 Jahre, ¹
Mart., Inderbiigin, von Morschach,	1850—1851 ca. 5 Monate,
M. Pius Bruhin, von Wangen,	1852—1858 = 6 Jahre,
Gottfried Schindler, von Goldau,	1858—1860 = 2 „
Jos. Knobel, von Altendorf,	1861—1865 = 4 „
Jak. Jos. Büecheler, von Seewen,	1865—1872 = 7 „ ²
Jos. L. Gwerder, von Muotathal,	1872—1877 = 5 „
Anton Kündig, von Steinen,	1878—1883 = 5 „ ³
Jos. L. Betschart, von Muotathal,	1883—1887 = 3 ¹ / ₂ „
Frz. Xav. Marty, von Schwyz,	1887—1894 = 7 „
Dom. Abury, von Schwyz,	1894—1900 = 6 „
Jos. Weber, von Tuggen,	1900—1905 = 5 „
Paul Styger, von Rothenthurm,	1906—1913 = 7 „

Gottlieb Aufdermaur, von Steinerberg, seit 1913, dem wir ebenfalls 7 glückliche Studienjahre im Germanicum wünschen.

Drei Alumnen des Germanicums aus dem Kanton Schwyz benützten also den Freiplatz volle sieben Jahre,

¹ Der folgende Kandidat, Herr Xaver Bürgler von Illgau, konnte den Platz in Rom nicht antreten.

² Neben Herrn Büecheler war Herr Martin Reichlin von Schwyz, später Sekretär beim päpstlichen Nuntius in Luzern und 1885—1892 Pfarrer in Schwyz, als Conviktor am Germanicum.

³ Von 1881—1884 befand sich auch Herr Dom. Bürgler von Illgau auf Rechnung des Bischofs Rampa von Chur am Germanicum. Er kam krank nach Hause und starb im Frühjahr 1884 an der Auszehrung.

drei (Abury, Bruhin und Ehrler) vollendeten ihre Studien mit 6 bzw. 4 Jahren in Rom und sechs die ihrigen in Chur.

Wenn bei verschiedenen Anmeldungen und Aufnahmen verlangt und auch sonst gelegentlich betont wurde, daß nur an Geist und Körper gesunde und talentierte junge Leute präsentiert werden sollen, so wußten die Leiter des Collegiums warum. Die Studiumszeit — 3 Jahre Philosophie und 4 Jahre Theologie — ist lang, das Klima dem Schwyzer ungewohnt und die Geistesarbeit wird unter der Leitung der Jesuiten sowohl im Collegium selbst, wie an der Universität, der berühmten Gregoriana, intensiv betrieben.

Es mag hier interessieren, etwas Näheres über die Geschäfte, die internen Verhältnisse und die erzieherische Tätigkeit dieses Institutes, an dem der Kanton Schwyz in ehrender Weise Anteil nimmt, zu erfahren.

VI. Das Collegium Germanicum et Hungaricum in Rom.¹

Im Jahre 1894 (II. Auflage 1906), erschien eine „Geschichte des Collegium Germanicum et Hungaricum in Rom“, vom seither verstorbenen Cardinal Andreas Steinhuber, ehemaligem Rektor des Instituts. Reiche Quellen, persönliche Erfahrungen und Anschauungen standen dem hohen Verfasser zur Verfügung. Da aber bei der mehr chronologischen Ausbeutung und Behandlung derselben, die einzelnen an sich zusammengehörenden Teile der Collegiumsgeschichte oft weit auseinanderliegen und in Zeitepochen aufgehen, ist es ziemlich schwer, sich zurecht zu finden; ohne etwelche Kenntnis der Geschichte und Geschicke Roms seit der Gründung des Collegs und der Topographie der Stadt, in der man sich übrigens überraschend schnell und leicht auskennt, geht es schon gar nicht. Es soll deshalb hier ein kurz be-

¹ Steinhuber, Mitteilungen; eigene Erfahrungen.

arbeiteter systematischer Auszug aus dem überreichen Stoff, den Kardinal Steinhuber zusammengetragen hat, gegeben werden. Der Teil über die Stellung der Schweiz und den Zutritt des Kantons Schwyz zum Germanicum hat bereits Verwendung gefunden.

1. Die äußere Geschichte des Germanicums.

Eine der gefährlichsten Folgen der Reformation für die dem alten Glauben noch treu gebliebenen Katholiken Deutschlands war der Niedergang ihres Klerus. Um die Mitte des 16. Jahrhunderts war der Mangel an gebildeten Geistlichen groß; bei den Bischöfen, Kanonikern, Äbten, Klöstern stand es so schlimm, wie bei den Weltgeistlichen. Um so aussichtsloser war eine Besserung. Im Lande selbst war Hilfe nicht zu suchen. Angeregt durch den päpstlichen Legaten Morone übernahm der hl. *Ignatius von Loyola* die Errichtung eines deutschen Seminars in Rom zur Heranbildung von tüchtigen, sittenreinen Priestern. Papst Julius III. billigte den Plan und übergab die Leitung der Anstalt der vom hl. Ignatius im Jahr 1540 gegründeten Gesellschaft Jesu. Die Errichtungsbulle Julius' III. datiert den 31. Aug. 1552, und am 28. Okt. gl. Jahres übergab Ignatius die neue, bereits mit vielen Privilegien ausgestattete Stiftung der Öffentlichkeit. Dieser Tag wird als der eigentliche Gründungstag betrachtet und geehrt. Die Sorge für den Unterhalt hatten eine Anzahl Kardinäle übernommen oder wenigstens versprochen, aber ihre Zuschüsse blieben oft aus und da eine feste Dotation nicht bestand, wurde die finanzielle Lage des Collegiums mit der Zeit mißlich. Der Jesuitengeneral Laynez beschloß daher die Aufnahme von *Conviktoren*, d. h. Zöglingen, welche zahlten, nicht Priester werden mußten und jeder Nationalität angehören konnten. In der Folge überstieg ihre Zahl diejenige der eigentlichen Germaniker fast um das zehnfache und man fing an, die „*poveri Tedeschi*“, für welche das deutsche Colleg doch gegründet

worden, als Anhängsel zu betrachten, ja es stand nahe, sie gänzlich fallen zu lassen. Da schritt Papst Gregor XIII. im Jahr 1573 zur Reorganisation und selbständigen Dotierung des Germanicums. Die Errichtungsbulle „Postquam Deo placuit“, trägt das Datum vom 6. August, und am 18. Okt. 1573 bezogen die Germaniker den Palast della Valle, während das Seminarium, dem die Conviktoren zugeteilt wurden, den Palazzo Colonna behielt. Die Leitung des Germanicums blieb bei den Jesuiten. Das Wohlwollen des Papstes befreite die Anstalt von der Jurisdiktion des Senates und der Konsuln der Stadt Rom, wie des Rektors der Universität, erklärte sie für steuerfrei, stellte sie unter den unmittelbaren Schutz des hl. Petrus und des römischen Stuhles, verlieh ihr alle Vorrechte und Privilegien der römischen Universität, insbesondere das Recht der Promotion und der Verleihung der akademischen Grade. Der 18. Okt. 1573 wird als der zweite Geburtstag des Germanicums betrachtet, zu dessen Dotation der Papst großartige Schenkungen machte, darunter den Palast S. Apollinare als Wohnung, die Abtei San Saba mit den dazu gehörigen Gütern und die Villa (Vigna) Pariòla, bestimmt als Erholungsstation für die Zöglinge.¹

Mit der Bulle „Apostolici muneris sollicitudo“ vom 1. März 1578 errichtete Gregor XIII. das ungarische Collegium in Rom. Die Dotation reichte aber nicht aus und zur Ver-

¹ Zu S. Saba gehörten Santa Maria magna, Santa Maria parva, das Viertel von Paolo und das Viertel von San Saba und Vicoallo, die an der Straße von Ostia gelegenen Besitzungen von Tor di Valle, Tor de' Cenci, Grottone an der Dogana, die Mühle bei der Basilika von St. Paul und 80 Dukaten Zehnten aus den Weinbergen von San Saba. Die Höhen der Pariòla liegen nordöstlich von Rom, außerhalb der Porta Salaria, eine gute halbe Stunde vom Germanicum entfernt. Dann folgte die Zuweisung der Abtei Santa Croce di Avellana in der Grafschaft Urbino, der Abteien Lodivechio und Santa Cristina im Mailändischen. Das Netto-Einkommen aus diesen Besitzungen samt dem Kardinalsring belief sich auf über 11,000 Scudi. Ein römischer Scudo ist etwas zu 5 Fr.

besserung fehlten die Mittel. Durch die Bulle: „Ita sunt humana“ — erfolgte daher am 13. April 1580 die Verschmelzung der ungarischen mit der deutschen Anstalt unter dem Namen: „Collegium Germanicum et Hungaricum“. Endlich erließ Gregor XIII. am 1. April 1584 die Bulle „Ex Collegio Germanico“, genannt die Bulle der Konstitutionen, das Grundgesetz des Collegiums in 74 Paragraphen, von dem noch weiter zu melden sein wird.

Mit den Geschicken der Jesuiten waren die des Germanicums selbstverständlich aufs engste verbunden, unter deren Leitung es bis ins letzte Viertel des 18. Jahrhunderts in fortwährender Blüte stand.

Als Clemens XV. sich dazu verleiten ließ, die Gesellschaft Jesu durch die Bulle „Dominus et Redemptor“ vom 21. Juli 1773 aufzuheben, wurde das Collegium Germanicum et Hungaricum einem von der Aufhebungskommission gewählten Präsidenten mit zwei Vizerektoren unterstellt. Dazu kamen die Belästigungen durch den Wienerhof, die Abberufung der österreichisch-ungarischen Zöglinge, der Entzug verschiedener Besitzungen und die Beschlagnahme von rückständigen Pachtgeldern durch den Bevollmächtigten Kaiser Josephs II.¹ Dann kam die Revolution. Die Franzosen zogen die noch übrig gebliebenen Einkünfte des Collegiums an sich. Der Papst selbst sah sich genötigt, Hand an die Kirchenschätze zu legen, um die ihm im unglückseligen Frieden von Tolentino zur Zahlung auferlegten 7 Millionen Scudi aufzubringen. Das Collegium G. et H., welches 1403 \bar{t} Silber und 6 \bar{t} Geld an Kelchen, Ostensorien, Ciborien, Leuchtern usw. besaß, mußte allein 1242 \bar{t} Silber im Werte von ca. 110,000 Fr. an die päpstliche Münze abliefern. Als dann im Februar 1798 General Berthier die römische Republik proklamiert hatte, Papst Pius VI.

¹ Sie betragen 238,304 Lire, die Forderungen für gemachte Lieferungen 74,627 Lire. Davon erhielt das Germanicum keinen Centesimo mehr.

deportiert und die Kardinäle verbannt worden, ging es auch dem Germanicum nicht besser; seine Alumnen mußten ihr Heim verlassen und seine Güter wurden zu Schundpreisen verschleudert.

Die Ereignisse überholten sich. Nachdem die Franzosen Italien wieder geräumt hatten, wurde Rom eine Beute der neapolitanischen Armee, aber der Zusammenbruch der römischen Republik war eine Erlösung. Der im März 1800 erwählte Papst Pius VII. verordnete die Rückgabe der Kirchengüter gegen Ersatz des vierten Teils des Kaufpreises. Auch das Germanicum erwarb seine Liegenschaften wieder, machte dabei aber ca. 180,000 Scudi Schulden. Im Jahre 1809 wanderte Pius VII. nach Avignon in die Verbannung, und Napoleon ernannte zur Verwaltung, der verschiedenen Anstalten Roms eine Kommission. Diese verlegte in den von den Germanikern verlassenen Palazzo S. Appollinare die Kunstschule der Akademie von S. Lucca. Nach der Rückkehr des Papstes im Jahre 1814 wurde auch die Gesellschaft Jesu wieder hergestellt und das Germanicum von den Jesuiten mit zwei Wallisern und zwei Freibürgern wieder eröffnet.¹

Im Jahre 1845 erwarb die Anstalt um 25,000 Scudi die Villa San Pastore bei Gallicano nel Lazio in den Sabinerbergen, welche bis 1810 den Dominikanern gehört hatte. San Pastore ist jetzt das Ferienheim der Germaniker.

Das Revolutionsjahr 1848 ging auch am Germanicum nicht unbemerkt vorüber. Der Convent der Gesellschaft Jesu löste sich auf, viele Germaniker verließen Rom, die wenigen Zurückgebliebenen² vertauschten den roten Talar mit dem schwarzen und besuchten die Vorlesungen im

¹ Jos. de Preux und Franz Machoud, Walliser; Jakob Fontana, Freiburger. Da aber die Jesuiten damals in Rom noch keine eigene Lehranstalt besaßen, wurden die Germaniker vorderhand in das Collegium von Ferrara, der einzigen theologischen Schule, welche die Jesuiten in Italien noch hatten, geschickt, wo sie 18 Monate blieben.

² Ihrer zehn.

römischen Seminar. Erst nach der Rückkehr Pius' IX. von Gaëta (12. April 1850) kehrte auch die alte Ordnung nach und nach zurück. Die Jesuiten eröffneten wieder ihre Schulen im Collegium Romanum und übernahmen auch die Leitung des Germanicums.

Die Zeiten des Kulturkampfes zu Beginn der 1870er Jahre brachten mehr den Jesuiten als den Germanikern Schaden.

2. Die Wohnstätten des Collegium Germanicum et Hungaricum.

Seit der Gründung der Anstalt haben die Germaniker ihre Wohnung oft teils freiwillig, teils gezwungen gewechselt.

Im Jahre 1552 hatte der hl. Ignatius für seine neuen Zöglinge zwei Häuser am Arco di Campigliano beim Collegium Franz von Borgias, dem spätern Collegium Romanum, in der heutigen Via Pie di Marmo¹ gemietet. Wegen Platzmangels wurde schon zu Anfang des Jahres 1553 der Palast der Cesarini an der Via Torre Argentina² und im Herbst gleichen Jahres ein großes gemietetes Haus zwischen der Kirche S. Stefano in Cacco und S. Giovanni della Pigna³ bezogen. Im Jahre 1557 wurde das Collegium Germanicum in das Haus S. Macuto de' Bergamaschi (an der Stelle der heutigen Ignatiuskirche) verlegt. Infolge Baues der letztern als Collegiumskirche (C. Romanum) wurde der an die Kirche S. Marcello⁴ anstoßende Palast Vitelli — später Cesis — gemietet. Achzehn Jahre nach seiner Gründung wechselte das Collegium 1570 bereits zum fünften Mal seinen Wohnsitz und siedelte in den Palast des Marc Antonio Colonna⁵

¹ Bei der Kirche S. Maria sopra Minerva in der Nähe des Pantheons.

² Welche von Süden her in die Via Pie di Marmo am Minervaplatz einmündet.

³ Beim Collegium Borgias.

⁴ Am Corso Umberto I.

⁵ Am gleichnamigen, am Corso gelegenen Platze.

über. Nach 3 Jahren — 1573 — überließen die Deutschen den Palazzo Colonna dem römischen Seminar und zogen in den Palast della Valle in der Nähe der heutigen Kirche S. Andrea della Valle¹; aber schon Ende des gleichen Jahres wurde der von Papst Gregor XIII. den Germanikern geschenkte Doppelpalast bei S. Apollinare² bezogen. Dazu erhielten sie auch die ebengenannte Kirche S. Apollinare. Nun hatte das Collegium ein eigenes Heim, das ihnen verblieb bis zur Annexion im Jahre 1798. Nach der Wiedereröffnung des Germanicums im Jahre 1814 wurden die drei bereits genannten ersten (Schweizer) Zöglinge nach ihrer Rückkehr von Ferrara³ — da S. Appollinare besetzt war — im Jesuiten-Profeßhause del Gesù⁴ untergebracht. Die alte, 225 Jahre besessene Wohnung samt Kirche blieb für die Deutschen verloren, denn im Jahre 1824 sprach Leo XII. S. Apollinare mit den dazugehörenden Häusern und Laden samt dem Landhaus auf den Pariòli, dem von ihm bevorzugten, vom Weltklerus geleiteten Römischen Seminar zu und wies den Germanikern das ehemalige Collegium Umbro-Fúccioli⁵ als künftige Wohnung an. Da sie aber ungeeignet schien, blieben die Deutschen in Gesù, bis Pius IX. ihnen den Palazzo Borromeo⁶ als Wohnung anwies und ihnen diesen Bezug als Entschädigung für S. Apollinare mit der Bulle „Cum Romani Pontifices“ vom 29. Juni 1853 auf ewige Zeiten bestätigte. Im Jahre 1886 kaufte das Collegium Germ. et Hung. den Gasthof *Costanzi* an der Via S. Nicola da Tolentino im Ludovisi-Viertel, richtete ihn zu einer be-

¹ Am Corso Vittorio Emanuele.

² Am gleichnamigen Platze, von dem aus man durch die kurze Pia Zanardelli an den Tiber und über die Brücke Umberto I. zum Justizpalast in der Nähe der Engelsburg gelangt.

³ S. oben Seite 46, Note.

⁴ Nicht weit von der Piazza Venezia.

⁵ An der Via Botteghe oscure, südlich von Gesù.

⁶ Heutige Universität, an der Via del Seminario am Pantheonsplatz.

haglichen Wohnung ein und baute dazu eine schöne, dem hl. Johannes Berchmanns geweihte Kirche. Während die Germaniker bisher immer drunten in den Niederungen des Tibers, in der Gegend des alten Marsfeldes und meist um das Collegium Romanum herum gewohnt hatten, liegt ihr neues Heim — die elfte Niederlassung — in hoher, gesunder Lage, da, wo im alten Rom die berühmten Sallustianischen Gärten¹ sich befanden.

Bis zur Säkularisierung des Kirchenstaates und zur Internierung des Papstes in die Mauern des Vatikans strahlte Rom in der Sonne kirchlicher Weihen und Würden und ihre Träger aus allen Weltteilen verbreiteten den Glanz in der ewigen Stadt. Auch heute noch flackert hie und da eine Ahnung davon auf in den unermeßlichen Räumen des Petersdomes, in der ehrwürdigen Sixtinischen Kapelle, in den Höfen, Hallen und Wandelgängen des Vatikans und streift ab und zu auch noch über die Plätze, durch Straßen und Gassen der sonst so kalten, lichtarmen Stadt, der das königliche Weltkleid (Modell 1871), das so ungeheuer viel kostet, ganz und gar nicht passen will. Doch was wäre heute Rom ohne den Papst? Auf dem Quirinal ist's öd und leer. Nur starre, kalte Wachen erinnern daran, daß hier der arme König der zusammengerafften Italia unita wohnt. Aber drüben am Borgo Vaticano bei St. Peter, wo der königl. Statthalter Christi residiert, herrscht reges Leben. Da ist die Centrale der ganzen katholischen Welt, da laufen ihre Spitzen zusammen und darum ist Rom immer noch der Sitz der Vertreter ihres Klerus, ihrer Orden, und verschiedene der letztern in mancherlei Farben und Abzeichen, haben in Rom eine Niederlassung. Hier trifft man auch den Nachwuchs, die jungen Triebe der Diener der Kirche

¹ Sie wurden angelegt durch den römischen Geschichtschreiber Sallust (86—31 vor Christus), der sich zu Cäsars Zeiten als Statthalter in Afrika nach bekannten damaligen Mustern die dazu notwendigen Mittel verschafft hatte.

und ihre Anstalten, die Collegien vieler Länder des Erdkreises. Zur Zeit gibt es folgende: Die Propaganda (das Urbanische Colleg), das Deutsch-Ungarische (Germanicum), das Französische, das Spanische, das Englische, das Irische, das Schottische, das Belgische, das Polnische, das Böhmisches, das Griechische, das Ruthenische, das Nordamerikanische, das Südamerikanische, das Armenische, das Maronitische und das Portugiesische. Mit Ausnahme von Holland und der Schweiz haben somit alle Nationen, in denen es eine größere Anzahl von Katholiken gibt, in Rom eigene Bildungsanstalten für ihre Priester.¹ Fast alle davon haben ihre besondere *Kleidung* und ihre äußern Kennzeichen in Farbe, Schnitt, Cingulum, Futter, Saum, Kopfbedeckung usw. Aus allen aber leuchtet der *Germaniker* im hochroten Talar und Mantel mit dem schwarzen Cingulum und dem bekannten Römerhut. Schon oft sind die Frati rossi von den Fremden für junge Kardinäle angesehen und geehrt worden, wie weiland biedere Schwaben vor dem Schwyzer Läufer in den Standesfarben ihre Reverenz machten an der Einsiedler Landeswallfahrt.

Das rote Kleid der *Germaniker* besteht schon seit der Stiftung der Anstalt des hl. Ignatius und ist damals von den Kardinälen ausgewählt und bestimmt worden. Nach der Wiedereröffnung des Germanicums im Jahre 1814 trugen die Alumnen den schwarzen Talar. Papst Leo XII. ver-

¹ Neben diesen ausgesprochen nationalen Collegien und dem römischen Seminar gibt es in Rom noch eine Reihe einheimischer und gemischter Collegien: das Collegium des hl. Thomas v. Aquin für die Dominikaner; die Collegien des hl. Bonaventura, das Seraphicum des hl. Franziskus und S^o Antonio für die Franziskaner; das Anselmianum für die Benediktiner; das Seminar der hl. Apostel Petrus und Paulus für die italienischen Missionäre; das Collegium Capranica für arme Kleriker des Kirchenstaates; das lombardische Seminar für Oberitalien; das Serviten-Collegium des hl. Alexius Falconieri, das Sem. Pium und das Leoninum; die Accademia dei nobili ecclesiastici für Diplomatie und Verwaltung an der Curie, usw. Alles in allem zirka 35 Collegien, Seminarien etc.

ordnete 1825 wieder den roten. Im Jahre 1848 waren die Germaniker nochmals gezwungen, ihn vorübergehend mit dem schwarzen zu vertauschen.

Aber nicht nur äußerlich ragt das Collegium Germanicum et Hungaricum vor allen andern hervor, es ist auch nach dem Capranica das älteste und eines der angesehensten in Rom.

3. Internes Leben.

Die bereits genannte Bulle der *Constitutionen* Gregors XIII. vom 1. April 1584 steht auf dem vom hl. Ignatius im Jahre 1552 gelegten Fundamente. Es liegt auf der Hand, daß diese Anstaltsverfassung im Laufe der Zeit den Verhältnissen sich anpassen mußte. Auch hier gilt der Grundsatz: *tempora mutantur et nos mutamur in illis*, die Zeiten ändern sich und wir mit ihnen. Aber die Änderungen sind meist formeller Natur, der Geist, die allgemeinen Grundsätze sind in Verfolgung des vom hl. Ignatius seiner Stiftung gegebenen Zieles die gleichen geblieben, wie der Zweck seiner andern Gründung: der Gesellschaft Jesu, der Leiterin und Führerin der deutschen Anstalt zur Heranbildung eines seiner hohen und schweren Aufgabe allseitig gewachsenen katholischen Klerus.

Da Ignatius für seine neue Anstalt und ihre Alimention die, allerdings bald zweifelhafte, Mithilfe der Kardinäle notwendig hatte so ist es nicht zu verwundern wenn sie sich darin einen hervorragenden Einfluß sicherten. Deshalb stand das Collegium bis zu seiner neuen Eröffnung im Jahre 1814 unter der unmittelbaren Aufsicht von sechs Kardinalprokuratoren. Mit der Unterbringung der Alumnus des Germanicums im Jesuiten-Profeßhause del Gesù wurden sie direkt dem Jesuiten-General unterstellt. Die innere Leitung übt der P. Rektor, die äußere d. h. die Ökonomie verwaltet der P. Minister (Prokurator), und für das geistige Leben und Wohl sorgt der P. Spiritual.

Die *Zahl* der Alumnen war vom Stifter anfänglich auf ca. 30 vorgesehen. Im Jahre 1534 war sie auf 50 gestiegen und die Aufnahme von Conviktoren erreichte den Bestand von 200. Seit der Trennung von den Conviktoren¹ im Jahre 1573 waren für die neue Stiftung Gregors XIII. noch 25 Deutsche geblieben und der Papst beschloß, ihre Zahl grundsätzlich auf 100 zu erhöhen. Schon zu Weihnachten 1574 zählte S^o Apollinare 130 Zöglinge.

Die periodischen Änderungen, welche die Revolutionszeit am Ausgange des 18. und um die Mitte des 19. Jahrhunderts dem Collegium brachten, sind in dessen Geschichte bereits erwähnt worden.

Gregor XVI. setzte dann die Zahl der Alumnen wieder auf 100 fest, darunter 12 Ungarn² und 1 Schwyzer. Den deutsch-österreichischen Diözesen wurde sonst keine bestimmte Anzahl von Freiplätzen vorbehalten, alle sollten nach ihrem Bedürfnis und nach ihrer Größe berücksichtigt werden.

Während der hl. Ignatius für die Aufnahme in seine Anstalt ein *Alter* von 15—20 Jahren verordnet hatte, wurde von Gregor XVI. ein solches von beiläufig 20 Jahren als Norm aufgestellt.

Nach Vorschrift der Constitution Gregors XIII. hatten die Kandidaten sofort nach ihrer Ankunft³ in Rom vor dem P. Rektor und fünf beeidigten Patres eine Aufnahmeprüfung zu bestehen. Sie ist nun allgemein abgeschafft worden; verlangt wird jetzt: ein ärztliches Gesundheitszeugnis, ein gutes Sittenzeugnis, ein Maturitätszeugnis bzw. ein be-

¹ Conviktoren, d. h. solche, die zahlen, gibt es im Germanicum in beschränkter Zahl heute noch. Als solche haben schon viele in Rom ihre Studien gemacht, auch Schwyzer. Auch gegenwärtig befindet sich ein solcher dort. Andere Schwyzer besuchten bis in die neuere Zeit die Gregoriana als Gardisten.

² Jetzt können auch mehr aufgenommen werden.

³ Sie dürfen auch nicht außerhalb des Collegiums übernachten, sondern müssen sich nach ihrer Ankunft sofort in dasselbe begeben.

friedigendes Zeugnis über das absolvierte Gymnasium und ein sogenanntes „Examen“¹ auf vorgeschriebenem Formular, gewöhnlich aufgenommen von einem ältern Germaniker.² Die Eintretenden müssen des Lateinischen genügend mächtig sein, um den in dieser Sprache gehaltenen Vorträgen auf der Universität folgen zu können. Sie haben nach einer Probezeit von 6 Monaten eidlich zu erklären, daß sie den aufrichtigen Willen haben, sich dem geistlichen Stande zu widmen und zu der von den Obern bestimmten Zeit die hl. Weihen zu empfangen.³ Dieses „Juramentum“ ist schon durch die Bulle der Constitutionen festgestellt und seine Formel wurde durch Papst Urban VIII. auch demjenigen anderer Collegien zu Grunde gelegt. Der Germaniker verpflichtet sich unter anderem eidlich, in den ersten drei Jahren nach seinem Austritt in keinen Orden einzutreten.⁴ Nach Beendigung ihrer Studien dürfen die Zöglinge in der Regel noch einen Monat im Collegium bleiben, nachher müssen sie nicht nur dieses, sondern auch Rom verlassen; sie verpflichten sich, in den nächsten drei Jahren ohne besondere Erlaubnis nicht dahin zurückzukehren.

Eine Eigentümlichkeit des Germanicums war von dessen Gründung an die Einteilung in „Kammern“, d. h. kleinere Gemeinschaften, bestehend aus je ca. 12 Zöglingen mit einem Präfekten, eigenem Schlafsaal, eigenem Tisch, eigenem Rekreationsplatz und eigenen Plätzen auf der Universität. Mit der Reorganisation durch Gregor XIII. wurden die

¹ Examen de Candidatis admittendis in Coll. Germ. et Hung. de Urbe.

² Für außerordentliche Auslagen des Collegiums etc. hat der Zögling beim Eintritt ein Depositum zu leisten. Außerdem hat er die vorgeschriebene Wäsche etc. mitzubringen. Sonst wird er kostenlos equipt.

³ Das entspricht ganz den Intentionen des Stifters, der Weltgeistliche erziehen wollte.

⁴ Wer daher in einen Orden eintreten will, macht dies mit (selten gewährter) päpstlicher Erlaubnis vor dem Austritt aus dem Germanicum oder später mit Erlaubnis des Jesuitengenerals.

Kammern nach den Nationalitäten gebildet, welche im Collegium Zutritt hatten. Darnach gab es 10 solche: nämlich eine rheinische, westphälische, sächsische, bayerische, fränkische, schwäbische, tirolische, schlesische, österreichische und ungarische Kammer. An der Spitze einer jeden stand ein älterer Germaniker als „Dekan“. Seit 1818 sind die Kammern auf zwei reduziert; man unterscheidet noch diejenige der Philosophen: Camera sancti Stanislai und die der Theologen: Camera Sanct. Apost. Petri et Pauli, welche direkt unter je einem Präfekten stehen, der aus den Theologen des letzten Jahres (Priestern) gewählt wird.

Soviele Nationen — soviele *Sprachen*, heißt es auch im Collegium Germanicum et Hungaricum: deutsch in allen Nüancen, ungarisch, slowenisch, croatisch, tschechisch, böhmisch, polnisch, russisch usw. Deßhalb bestimmte schon die Regel des hl. Ignatius: Die Alumnen sollen richtig und fertig italienisch lernen, auf daß sie eine allen gemeinsame Sprache verstünden und ihnen der Aufenthalt in Rom, der Heimat der Religion, ersprießlicher würde. Zu diesem Zwecke mußten sie, sobald sie der lateinischen Sprache hinlänglich mächtig waren, ein ganzes Jahr lang ausschließlich italienisch sprechen. Heute noch ist die italienische neben der lateinischen und deutschen die Umgangssprache der Germaniker. Die Ungarn und Slaven lernen auch deutsch. Damit ist aber nicht gesagt, daß alle sprachlich perfekte Italiener oder Deutsche abgeben, wohl aber Lateiner, weil die lateinische auch die Sprache des Unterrichtes ist.

Großes Gewicht legte der hl. Ignatius auf ein brüderliches, einträchtiges Zusammenleben seiner deutschen Zöglinge. Zu einer Zeit des allgemeinen Niederganges der Sitten, namentlich in Deutschland, wo Roheit und Kampf als üble Folgen der Religionswirren, des Faustrechtes und der Bauernkriege zum gewöhnlichen Leben gehörten, verlangte die Aufrechthaltung von Zucht und Ordnung besonders Nachdruck durch das Mittel der *Strafen*. Darum be-

stimmte die Stiftungsregel des Germanicums: Wenn einer den andern beleidigt oder beschimpft, soll er drei Wochen lang Buße tun, indem er dreimal in jeder Woche mittags und abends am kleinen Tisch nur Brot und Wein und ein einziges Gericht (offa) erhält. Auch auf die Übertretung der Sprachenverordnung (Italienisch sprechen) war die Strafe des Essens am kleinen Tisch bei Suppe, Brot und einem Glase Wein gesetzt.

Damals hielt man offenbar den Wein für ein ganz notwendiges Lebensmittel, da er beim Bußen-Gericht die Stelle des Wassers vertrat; daß sein Entzug als Wohltat für den Menschen angesehen worden wäre — wie heute — und die Verabreichung als eine Buße, ist kaum anzunehmen.

Zur Besserung und Sühnung kleiner Fehler waren überhaupt entsprechende Strafen vorgesehen; für schwere Vergehen sollten die Schuldigen „wie rüdicke Schafe ohne Verzug aus dem Hause gejagt werden“.

Auch Gregor VIII. nahm die Strafen in seine Konstitutionen auf. Die kleinern, zur Aufrechthaltung der häuslichen Disziplin bestimmten Bußen, welche innerhalb der Kammer selbst verrichtet werden mußten, verhängte der P. Minister und sein „Compagno“; größere Strafen erließ der P. Rektor mit Zustimmung der Protektoren. Solche waren: „der kleine Tisch“ an bestimmter Stelle des Speisesaales; die Verhängung ward bekanntgegeben, der Schuldige hatte seinen Platz zu verlassen, an den Bußtisch sich zu begeben und da stehend wenigstens einige Bissen zu essen. Eine andere Buße war die „Camera privata“, eine Art Bann, welcher den Betroffenen auf einige Tage von der Gesellschaft der Mitzöglinge ausschloß. Ferner gab es Hausarrest, Weinenzug auf bestimmte Zeit, Straffasten bei Wasser und Brot u. dgl. Die schärfste Strafe war die Entlassung per „Portam rusticam“. Eine solche „Bauernpforte“ gibts heute im Costanzi nicht mehr. Da herrscht der Geist des Friedens, der Ordnung, der Disziplin;

dafür sorgen schon die strengen Aufnahmebedingungen: neben körperlicher und geistiger Gesundheit, Talent, gute Sitten und Strebsamkeit, sowie ein fester Wille, s. Z. die hl. Weihen zu erlangen und bis zur Vollendung der Studien im Collegium zu verbleiben. Geist und Charakter des heutigen Germanikers haben die Bußen überflüssig gemacht; die großartigen Erfolge der erzieherischen Tätigkeit der Jesuiten, seiner Leiter und Führer liegen in der Selbstzucht, in der eigenen und gegenseitigen Kontrolle ihrer Zöglinge. Und wem der P. Spiritual oder der P. Rektor gegebenen Falls so recht ins Gewissen geredet haben, der denkt länger daran als an die Privatkammer, an den kleinen Tisch und die schmale Kost. Dieses „System“ macht sich nicht nur im Innern der Anstalt bemerkbar, sondern auch nach außen. Bei Spaziergängen, Besuchen, auf dem Weg zur Universität sieht man keine „Schwarzen“ bei den „Roten“, keine Jesuiten bei ihren Alumnen. In sogen. „Divisionen“ zu 3 bis 6 rücken letztere aus. Wer einen Besuch durch die Stadt begleitet, nimmt mindestens zwei seiner Freunde mit, bald diese, bald jene, denn Freunde sind sie alle. Und während die Germaniker früher paarweise zu der meist ganz nahe gelegenen Universität zogen, kommen sie nun gruppenweise hinunter von der Via San Nicola da Tolentino her über die Piazza Barberini durch die Via del Tritone und die Via Stamperia, an der berühmten Fontana Trevi vorbei, durch die Via d. Muratte oder die Via Minghetti zum Corso, an der Universtätskirche San Ignazio vorüber durch die Via del Seminario zur Gregoriana an der Piazza del Panteon.

Der Schulweg ist jetzt gut 20 Minuten lang.

Daß die *Tagesordnung* von jeher genau festgesetzt war, ist bei einem solchen Collegium selbstverständlich. Um 5 Uhr Aufstehen (früher um 6 Uhr), dann Adoration, Betrachtung, Messe und Frühstück. Hierauf Studium und Besuch der Vorlesungen auf der Universität. Um 12 Uhr Mit-

tagessen (an gewöhnlichen Tagen ca. eine halbe Stunde); vorher Litanei, nachher Adoration, eine halbe Stunde Re-
kreation und im Sommer eine Stunde Siesta. Die übrige
Nachmittagszeit ist der geistlichen Lesung, dem Studium und
den Vorlesungen gewidmet. Nach der Rückkehr von der Uni-
versität ca. eine Stunde Studium, dann Repetitionen bis zum
Abendessen. Nachher Adoration und Erholung (mit dem
Nachtessen 1^{1/2} Std.). Um 8^{1/2} Uhr Vorbereitung der Betracht-
ung, Nachtgebet, Adoration und um 9^{3/4} (früher um 10 Uhr)
Retraite und Lichterlöschen. Letzteres soll von etlichen aller-
dings nicht immer eingehalten werden und der P. Rektor in
die Lage kommen, sie von den Büchern und Schriften weg ins
Bett zu jagen. Während dem Schläfe früher ca. 8 Stunden
reserviert waren, ist er zur Zeit auf ca. 7^{1/2} Stunden reduziert.

Schon der Stifter Ignatius, wie der Reorganisator Gre-
gor XIII. wollten, daß die *Kost* der Germaniker gut sei.
Sie ist es, besondere Zeitverhältnisse ausgenommen, ge-
blieben bis auf den heutigen Tag. Im Gegensatz zur Be-
köstigung und Haltung der Schweizer am Borromäum zu
Mailand, welche schon zu Ende des XVI. Jahrhunderts und
seither wiederholt die Tagsatzung beschäftigten, und worüber
heute noch geklagt wird, darf der Tisch der Germaniker
nicht nur als genügend, sondern auch als vorzüglich bezeichnet
werden. Auch die Weinflasche ist da noch zu finden; die
Abstinenz hat im alten Hotel Costanzi noch keinen Ein-
gang gefunden; die Temperenz beobachtet jeder nach seinem
Bedürfnis. Besondere Feste und Anlässe werden gebührend
berücksichtigt; daß aber auch die Fasten- und Abstinenz-
zeiten gewissenhaft gehalten werden, versteht sich von
selbst. Die Obern essen mit den Studenten.¹

Nicht immer hatten es die Germaniker so gut; nach
der Aufhebung des Collegiums im Jahre 1798 nötigte man
die Zöglinge durch Sperrung der Mundvorräte zur Abreise

¹ Früher nur der P. Minister.

und in den Sturmjahren 1848, 1870 und 1873 war gar oft Schmalhans Küchenmeister.

Während früher das „z'Abig“ denen, welche es wünschten, nur von St. Johann Baptist (24. Juni) bis Allerheiligen (2. November) verabreicht wurde, findet die „Merenda“ heute mit Ausnahme der Fastenzeit täglich statt. An Donnerstagen¹ wird das Vesperbrot (mit Kaffee oder Wein) zu S. Saba auf dem Aventin eingenommen. Da für alle Bedürfnisse genügend gesorgt ist, braucht der Germaniker kein *Sackgeld*, das nimmt beim Eintritt der P. Minister in Empfang.

Ein obligates Zugemüse der Hauptmahlzeiten ist die *Tischlesung*, welche — festliche Gelegenheiten ausgenommen — täglich, mittags in lateinischer und italienischer, abends in deutscher Sprache durch einen Zögling gehalten wird. Die hl. Schrift, die Martyrologien, geschichtliche Werke, namentlich aber die Kirchengeschichte liefern den Stoff.

In einer solchen Anstalt allgemeiner Bildung darf natürlich auch das *Theater* nicht fehlen, sowenig wie *Orchester* und *Männerchor*.² Besondere Aufmerksamkeit aber widmen die Germaniker der *Musik und dem Gesange beim Gottesdienste*.

Schon zu Ende des XVI. Jahrhunderts stand der Choral- und Figuralgesang der Germaniker in vollster Blüte. Da aber das Studium unter den vielen Musikübungen litt, wurde in S^o Apollinare eine Kapelle aus italienischen Musikern und Sängern gebildet. Um die Mitte des XVII. Jahrhunderts spielten dort zwei Orgeln und sangen dort drei wohlgeschulte Chöre. Der Gottesdienst in dieser Collegiumskirche galt als der schönste, feierlichste und würdevollste, die

¹ Das ist von jeher der ordentliche wöchentliche Vakanztag.

² Bei besondern Anlässen tritt die Muftik auf den Plan oder das lustige Klappquartett und wenn seine Eminenz der Kardinal Vanutelli von seiner bischöflichen Residenz, dem nahen Palestrina, nach San Pastore kommt, will er sein Teatrino haben.

Kirchenmusik als die beste und herrlichste in ganz Rom. Andererseits litt aber unter der Einführung einer besondern Kapelle die musikalische Schulung der Germaniker selbst. Ja es kam soweit, daß wenige mehr die Responsorien singen konnten und überhaupt die Noten kannten.

Nach der Wiedereröffnung des Kollegiums im 19. Jahrhundert richteten die Germaniker auch ihren alten Ruhm in der kirchlichen Musik wieder auf. Nicht nur in ihrer schmucken Kollegiumskirche, sondern auch — und das ganz besonders — in Gesù, wo sie seit bald einem Jahrhundert den Gottesdienst besorgen. Der bekannte Publizist Louis Veullot spendet dem Gesange der Germaniker hohes Lob.¹ Die Altmeister des Choralgesangs und der Kirchenmusik zollen ihren Leistungen rückhaltlose Anerkennung. So schreibt der Restaurator der Kirchenmusik, Dr. Franz Witt, in seiner *Musica sacra* 1878: „Der Chor der Germaniker ist ein Musterchor, und ich wenigstens weiß in ganz Deutschland wenige kirchliche Männerchöre, die so gut zusammengesucht wären. Welche Freiheit des Choralgesanges, wie das natürlich nur bei einem Chor möglich ist, der aus der geistigen Elite zweier großer Reiche, aus lauter hochgebildeten, in schwerer Geistesarbeit lebender Männer besteht“. Über den Gesang bei einem Hochamte, dem Dr. Witt im Jahre 1878 in der Kollegiumskirche beiwohnte, bemerkt er: „Ich fasse mein Urteil in die Worte zusammen: Weiter kann man es nicht mehr bringen, höher hinauf kann kein Chor, besser wird der Choral nirgends gesungen. Auch die Beuroner stehen da hinten an. In Beuron-Volders singen nur wenige die wechselnden Gesänge, hier singen alle. Die Stimmen sind klangvoller, der Ausdruck ist lebendiger, innerlicher und kräftiger. Besonders der Vortrag der in der Messe sehr schwierigen Neumen war bewunderungswürdig, das Orgel-

¹ Im „Parfum de Rome“, 1861, wo er die Germaniker in San Machuto gehört haben will. Offenbar war es in S^o Ignazio, dem Machuto schon 1826 Platz gemacht hatte.

spiel trefflich, der Gesang des Celebranten war geradezu unbeschreiblich schön; ich habe in meinem Leben nichts Vollendeteres gehört. Auch die Vesper war eine Musterleistung, ganz in richtigem Tempo und wie aus einem Munde.“ Und der Musikgelehrte Xaver Haberl urteilt im kirchenmusikalischen Jahrbuch 1893, daß „heutzutage der Gesangchor der braven und lieben Germaniker in der ewigen Stadt, nach deutschen Begriffen, der tüchtigste und herrlichste ist.“¹

Auch auf die Liturgie und die kirchlichen Zeremonien wird im deutsch-ungarischen Kollegium hoher Wert gelegt. „Der Umstand,“ sagt Kardinal Steinhuber, „daß die Germaniker das ganze Jahr, Ferien und Schulzeit, in einer Kommunität zusammenleben und so das Kirchenjahr in allen seinen Teilen nach der ganzen Strenge der Liturgie durchleben können, wirkt mit dem Aufenthalt im hl. Rom, der so viele außerordentliche Gelegenheiten für kirchliche Funktionen bringt, zu einer vielseitigen Bildung des liturgischen Sinnes zusammen.“ Die Kollegiumskirche ist durch ihren weihevollen Gottesdienst ein Anziehungspunkt für die Römer und die Rompilger geworden; und wenn die prächtige Kirche del Gesù² mehr als irgend eine andere Kirche Roms von Andächtigen aller Stände besucht wird, so ist das nicht zum wenigsten auf den Gottesdienst der Germaniker zurückzuführen. Besonders die unvergleichlichen Zeremonien der Karwoche ziehen Scharen von Einheimischen und Fremden dahin.

Wirklich, die Germaniker sind Meister der kirchlichen Zeremonien. Man muß nur so eine Priesterweihe in der

¹ Haberls Zeugnis ist um so unparteiischer und wertvoller, als er ja selbst eine Zeit lang Organist von Santa Maria dell' Anima in Rom war.

² Für die Gesellschaft Jesu erbaut durch Kardinal Alessandro Farnese 1568 von Giovanni della Porta. Im linken Querschiff befindet sich der mit verschwenderischer Pracht ausgestattete Altar des Ordensstifters Ignatius, unter dessen Mensa der Heilige ruht.

Kollegiumskirche gesehen haben, mit welcher gewöhnlich auch die Vornahme der niedern Weihen und diejenigen der Diakone und Subdiakone verbunden ist. Bei den einen vollen halben Tag dauernden Handlungen verschiedenster und kompliziertester Art klappt alles aufs äußerste und geht mit einer verblüffenden zweck- und zielbewußten Sicherheit vor sich.

Die kirchlichen Zeremonien und die kirchliche Musik sind zwei Faktoren der Liturgie, welche bei den Germanikern Hand in Hand ihren Höhepunkt erreichen. Mit Recht bezeichnet darum H. Beyerling im Gregoriusblatt (Organ für kathol. Kirchenmusik) 1901 die liturgischen Funktionen und die musikalischen Leistungen des Germanikums als das Vollkommenste, was er in Rom auf diesem Gebiete beobachtet habe.

4. Universität, Studium, Bildung.

Bereits 11 Jahre nach der Gründung der Gesellschaft Jesu (1540) besaßen die Jesuiten eine eigene öffentliche Lehranstalt in einem von den Frangipani bei S^o Stefano in Caco gemieteten Hause, wo anfänglich nur Humaniora — Lateinisch, Griechisch und Hebräisch — gelehrt wurden. Für sein neugegründetes Kolleg fügte Ignatius eine philosophische und eine theologische Fakultät hinzu und eröffnete die neue Jesuiten-Akademie im Jahre 1553 als *Collegium Romanum*. Der Studiengang wurde nach dem Muster der Universitäten von Paris und Löwen eingerichtet, und auf die Lehrstühle berief Ignatius die gelehrtesten Männer der Gesellschaft Jesu.

Im Jahre 1557 wurde das Collegium Romanum in den Palazzo Salviati verlegt.¹ Aber schon nach drei Jahren zog diese Jesuitenschule nach dem Häuserkomplex, welchen ihr

¹ An der Stelle des heutigen Palazzo Doria neben der Kirche S^a Maria in Via Lata an der Piazza Collegio Romano.

die Marchesa Vittoria Tolfa della Valle auf Anregung ihres Oheims, des Papstes Pius IV., angeboten hatte. Das umfangreiche Gebäude übernahm den Namen Collegium Romanum und barg die berühmte nationale Universität der Jesuiten in Rom während mehr als zwei Jahrhunderten.¹ Infolge Aufhebung der Gesellschaft Jesu durch Clemens XIV. im Jahre 1773² wurde das Jesuitenkollegium dem *Römischen Seminar*³ eingeräumt, welches bisher im Palazzo Borromeo untergebracht war. Die Lehrstühle im Romanum aber nahmen die *Dominikaner* aus dem Kloster Santa Maria sopra Minerva ein.

Am 9. April 1824 verfügte Leo XII., das Römische Seminar solle nach S. Apollinare⁴ und fortan unter der Leitung von Weltklerus stehen. Dagegen wurde das Coll. Rom. vom Papste mit Breve vom 17. Mai 1824 den Jesuiten wieder zurückgestellt.

Die Einnahme Roms durch die Soldaten Viktor Emanuels am 20. September 1870 hatte auch die Schließung des Romanums, dieser gemeinsamen Hochschule der fremden Nationalitäten, zur Folge. Vergebens protestierten die Rektoren bei der piemontischen Regierung; die Vorstellungen der verschiedenen Gesandtschaften, namentlich der österreichisch-ungarischen, hatten nur die Wirkung, daß die Vorlesungen der philosophischen und theologischen Fakultäten

¹ Dem Collegium Romanum angebaut ist die im Jahre 1626 von Kardinal Ludovisi gestiftete Kirche S^o Ignazio mit den prachtvollen Grabmälern des hl. Aloisius und des hl. Johannes Berchmanns und dem größten Deckengemälde Roms vom Jesuitenpater Pozzé.

² S. oben S. 44.

³ Das Röm. Seminar „Seminarium Romanum“ wurde von Pius IV. im Jahre 1564 für Stadt und Bistum Rom gegründet. Der zweite Ordensgeneral der Jesuiten, Laynez, hatte die Statuten für dasselbe geschaffen und ihm die Regeln des hl. Ignatius für das Germanicum zu Grunde gelegt. Die Leitung übernahmen die Jesuiten. Nach der Vertreibung derselben wurden die Lehrstühle des Seminars von Exjesuiten und Jesuitenschülern (Weltklerus) besetzt.

⁴ S. oben S. 48.

in den innern Räumen der Anstalt fortgesetzt werden konnten. Als dann aber im Jahre 1873 die Klöster aufgehoben wurden, ging auch das berühmte Collegium Romanum „mit seiner herrlichen Bibliothek, seinen Museen, Sammlungen und all' seinen wissenschaftlichen Hilfsmitteln für die fremden Collegien verloren.¹ Alle Bemühungen des hl. Stuhles, die katholischen Mächte zu einem entschiedenen Einspruch gegen die Aufhebung der als Seminarium Omnium Nationum gegründeten Fachschule zu bewegen, scheiterten an der Schwäche der Regierungen, der Ungunst der Zeitverhältnisse und den politischen Notwendigkeiten.“

Seit November 1873 werden die Vorlesungen für die Zöglinge der Nationalkollegien in den Sälen gehalten, welche das Collegium Germanicum in seinem *Palazzo Borromeo*² zur Verfügung stellte. Dieser Palast ist heute noch der Sitz der *Gregoriana*,³ wie die Hochschule für die Nationalkollegien seit 1873 heißt.

Nach den von Papst Julius III. im Jahre 1552 genehmigten Constitutionen sollten die Germaniker in der lateinischen, griechischen und hebräischen Sprache und Literatur, in der Logik, Physik und in den übrigen philosophischen Disziplinen und endlich in der Theologie⁴ unterrichtet werden. Gregor XIII. fügte diesen Lehrgegenständen noch das Canonische Recht bei und bestimmte auch die Zeit, welche die Zöglinge auf die Studien zu verwenden

¹ Da befinden sich u. a. das berühmte astronomische Observatorium des Jesuitenpaters Secchi (1852), sowie das historische und archäologische Museo Kircheriano mit der berühmten Ficoronischen Cista (eine antike Bronzekiste); die 63,000 Druckwerke und 2000 Handschriften zählende Bibliothek führt jetzt den Namen Viktor Emanuels.

Im obersten Stock des Collegium Romanum befindet sich auch die Klosterzelle des hl. Aloisius.

² S. oben S. 48.

³ Genannt nach ihrem zweiten Gründer (1582), Gregor XIII.

⁴ Die Theologie sollte sich nach der Meinung des hl. Ignatius an die Lehre des hl. Thomas halten, „welche als die zuverlässigste und beste gelte“.

hatten, nämlich drei Jahre für die Philosophie und vier Jahre für die Theologie.¹ Außerdem verfügte er für weniger Begabte ein kürzeres Studium der Theologie, das man Casuistik nannte (*casus conscientiae*), worunter man einen kürzern Kursus der Theologie, insbesondere Moraltheologie, verstand. Vom kanonischen Recht ist in der Bulle Gregors XIII. nicht mehr die Rede, das *Jus civile* ist geradezu ausgeschlossen.

Am 1. November 1592 erließ Clemens VIII. für die Germaniker eine neue Studienordnung. Außer den philosophischen Disziplinen und der spekulativen Theologie sollte auch die positive Theologie gelehrt werden, welche das kanonische Recht, die Casuistik und die polemische Theologie umfaßte. Unter der letztern verstand das Statut nicht bloß die eigentliche Controverse, sondern auch jene andern Disziplinen, die man zur Bekämpfung der Irrlehrer als besonders nützlich erachtete, nämlich die Exegese und die orientalischen Sprachen. Nicht alle Alumnen sollten zum Studium des philosophischen Trienniums und der spekulativen oder scholastischen Theologie zugelassen werden, sondern nur diejenigen, welche nach dem Gutachten der Examinatoren und dem Urteil des Rektors „gut geartet, frommen Sinnes und von so ausgezeichneten Geistesanlagen seien, daß sie sich nicht allein eine vorzügliche Kenntnis der spekulativen Theologie erworben, sondern auch aus deren Prinzipien reichhaltige Folgerungen für die positive Theologie ableiten und endlich in kurzer Zeit und mit Leichtigkeit auch in den Controversen und in der Moraltheologie sich ausbilden könnten“. Allen andern schrieb das Statut das Studium der positiven Theologie vor. Sämtliche Zöglinge hatten sich jährlich einem zweimaligen Examen über alle gehörten Fächer zu unterziehen. Das Schuljahr begann mit dem 4. November und endete mit dem 7. September,² doch

¹ Das ist heute noch so.

² Heute noch wird die Universität in der nahen Ignatiuskirche am Karlstage mit einem feierlichen Gottesdienste eröffnet, an dem alle

wurden vom 8. Juli an nur noch in den Vormittagsstunden Vorlesungen gehalten.

Der *philosophische* Lehrstoff war auf die drei Jahre in der Weise verteilt, daß das erste Jahr vorzüglich dem Studium der Logik, das zweite besonders dem der Physik und das dritte dem der Metaphysik gewidmet war.

Das vierjährige Studium der *Theologie* teilte sich in die scholastische und positive Theologie. Letztere umfaßte die Moral (*casus conscientiae*), das kanonische Recht und die polemische Theologie. Unter der letztern verstand man wieder die eigentliche Controverse, die Exegese und die orientalischen Sprachen.¹ Dazu kam noch das Kirchenrecht. Die scholastische oder spekulative Theologie wurde im Laufe des 18. Jahrhunderts mehr und mehr positiv, so daß Cordaro 1770 sagen konnte, sie sei „*tota fere dogmatica*“ geworden. Dasselbe sagt der gleiche Gelehrte auch von der Philosophie, welche nicht mehr rein aristotelisch, sondern größtenteils newtonisch gelehrt werde.

Der Lehrstuhl der *Controverse* wurde 1578 im Collegium Romanum durch den berühmten Schöpfer dieser Disziplin, Bellarmin, und von 1600 an durch einen deutschen Jesuiten besetzt.

Dem Studium des *kanonischen Rechtes* wurde bald mehr, bald weniger Aufmerksamkeit gewidmet.

Für *Kirchengeschichte* wurde am Collegium Romanum erst 1742 ein eigener Lehrstuhl errichtet.

Großes Gewicht legte man auf die *Repetitionen*. Daneben bestanden die Hausdisputationen, die monatliche Disputation und die öffentliche Sommerdisputation.

Mit der Neueröffnung des Kollegiums im XIX. Jahrhundert erfuhr auch die Studienordnung manche wichtige

Collegien, welche die Gregoriana besuchen, teilnehmen. Dagegen ist jetzt Schluß des Schuljahres am Feste des hl. Ignatius, den 31. Juli.

¹ Die polemische Theologie und das kanonische Recht wurden im Germanicum selbst gelehrt.

Veränderung. In der dabei empfangenen Gestalt erhielt es sich mit wenigen Abweichungen bis heute. Das philosophische Triennium begreift das Studium der rationellen Philosophie, der Naturwissenschaften und der Astronomie. In der Theologie trat an die Stelle der *Theologia scholastica* die Dogmatik in einem vierjährigen Kurs mit zwei täglichen Vorlesungen. Außerdem hören die Kandidaten des ersten und zweiten Jahres Moraltheologie und Kirchengeschichte, die des dritten und vierten Exegese und Kirchenrecht. — Alle diese Fächer haben mit Ausnahme der Kirchengeschichte fünf Wochenstunden. Seit 1873 wird an der Gregoriana Dekretalrecht gelehrt.¹

Großes Gewicht wird im Germanicum den praktischen Übungen in der Rhetorik, geistlichen Beredsamkeit in Predigten, in der praktisch-katechetischen Ausbildung² in Dialektik, Disputation usw. beigelegt.

Außer den obligatorischen Vorlesungen können die Alumnen auch noch das eine oder andere fakultative Colleg, wie der christlichen Archäologie, der Geschichte der Philosophie, der höhern Mathematik, der orientalischen Sprachen³ belegen.

Bis zur Umwälzung im 18. Jahrhundert fanden vom Weißen Sonntag bis gegen Pfingsten und vom 10. September bis 3. Oktober die *Semestralprüfungen* vor dem P. Rektor und sechs andern Patres statt. Vor dem Rektor stand eine Sanduhr; war der Sand abgelaufen, sagte der Vorsitzende:

¹ Früher an der „Sapienza“, der von Bonifaz VIII. 1303 gestifteten päpstlichen Universität, welche, wie das Romanum, von der italienischen Regierung beschlagnahmt wurde.

² Seit ca. 20 Jahren besteht für die römischen Knaben des anliegenden Viertels eine von den Alumnen besorgte *scuola catechistica*, eine sonntägliche Christenlehre. Sie ist auch eine gute Übung in der italienischen Sprache. Für die Römerbuben aber ist sie eine Wohltat; Steinhuber nennt die religiösen Verhältnisse Roms, der „heiligen Stadt“, — traurige.

³ Hebräisch ist obligatorisch.

„Basta“ und damit war der Kandidat entlassen. Das Examen verlief in syllogischer Form. Das schon von Julius III. dem Collegium Germanicum verliehene *Promotionsrecht* wurde von Gregor XIII. bestätigt. Kaiser Ferdinand II. verlieh dann 1628 den im Germanicum Promovierten alle Vorrechte derjenigen, welche an einer der alten, berühmten Universitäten von Paris, Bologna, Padua, Prag, Wien usw. die akademischen Grade erworben hatten. Nur etwa ein Drittel der Zöglinge erlangten das theologische Doktorat, die meisten derselben im Germanicum selbst. Da aber nach der Bulle Gregors XIII. dort nur diejenigen promovieren konnten, welche bereits Priester waren oder doch (seit 1741) wenigstens eine höhere Weihe empfangen hatten, wandten sich solche Zöglinge, welche das kanonische Alter zur Priesterweihe noch nicht hatten, an das Collegium Romanum, wo es zur Erlangung des theologischen Doktorates nicht gefordert war, oder an die Sapienza, wo die Sporteln 42 Scudi betragen.

Für die Zulassung zu den Rigorosen war die Erlaubnis der Protektoren notwendig, die wiederum vom Zeugnis der Obern abhing. Nach erhaltener Bewilligung erbat sich der Doktorand vom Studienpräfekten die Thesen, welche der „Summa“ des hl. Thomas entnommen wurden. Wollte der Doktorand auch in der Philosophie promovieren, so kamen noch Konklusionen aus der Logik, Physik und Mathematik hinzu. Da zum Rigorosum nur solche Zöglinge zugelassen wurden, welche sich über ein siebenjähriges Universitätsstudium ausweisen konnten, war das Examen ziemlich kurz. Nach demselben wurde der Doktorand mit der Laurea doctoralis geschmückt. Als nach Aufhebung der Jesuitengesellschaft (1773) der Zudrang zu den öffentlichen Disputationen aufhörte, bestimmte der Kardinal Casali, um sie wieder in Fluß zu bringen, daß sie statt der Rigorosen gelten sollten; doch durfte keiner zugelassen werden, der im Examen nicht zwei „Optime“ davon getragen hatte. Bald

aber scheint man es nicht mehr genau genommen zu haben, denn schon im Jahre 1788 klagt der damalige Studienpräfekt, der gelehrte Dominikaner Hermann Cristianopulo, dem Protektor des Collegiums, Kardinal Buoncompagni: „Jetzt läßt man jeden zu, wodurch das Doktorat auch für die Unwissenden erreichbar ist, wenn sie nur einige Argumenta auswendig lernen. So ist das Doktorat des Collegiums in Deutschland in Verruf gekommen.“

Mit der Neueröffnung des Germanicums im XIX. Jahrhundert wurde es in dieser Beziehung wieder besser. Zu Weihnachten und in der Fastnacht findet eine sog. Hausmenstrua statt und je eine solche fällt mit dem Oster- und Endexamen zusammen. Viele Alumnen erwerben das Doktorat in der speziellen Philosophie; wenigere den großen, alle philosophischen Disziplinen umfassenden Doktor, der in hohem Ansehen steht. Die meisten bewerben sich um das Doktorat der Theologie. Steinhuber sagt über den Germaniker-Doktor: „Wer bedenkt, daß die Zöglinge durchweg aus den begabtern Studierenden der Gymnasien ausgewählt sind, daß ihnen seltene literarische Hilfsmittel zu Gebote stehen und daß sie ohne irgend eine zeitliche Sorge ganze sieben Jahre angestregten und weise geordneten Studien widmen, wird die große Zahl von Promotionen einsehen“. Damit ist aber nicht gesagt, daß die Germaniker ohne weiteres den Rigorosen¹ sich unterziehen können. Nach einem Statut des Collegiums werden nur diejenigen zugelassen, welche in zwei Dritteln der bisher bestandenen Semestralprüfungen die Note „superavit“ erhalten haben. Die Grundnoten für diese Examen an der Gregoriana lauten nämlich: non attigit, attigit, superavit, die dann noch verschiedene Schattierungen erhalten können. „Sind die Rigorosen verhältnismäßig kurz, so sind die Vorbedingungen um so strenger.“ Die Doktor-Examen finden auf der

¹ d. h. den schweren Examina.

Universität statt; die eigentliche feierliche Promotion in S^o Ignazio.

Zu dieser langen, ernsten, zielbewußten Berufsbildung, welche dem Germaniker unter einer bewährten, erfolgreichen Leitung zuteil wird, kommt noch ein anderes, wichtiges Moment. Was bietet Rom selbst nicht alles, diese ewige, „zweimal tronende“ Stadt, der Sitz einer Weltherrschaft im Altertum, der Mittelpunkt des kirchlichen und religiösen Lebens in späterer Zeit, ja bis auf unsere Tage, die Zentrale der antiken und mittelalterlichen Kunst, die Wiege der Renaissance und des Barocks, die Werkstatt und das Atelier der berühmten Meister alter und neuerer Zeit. Bei dem langen Aufenthalt in Rom ist dem Germaniker die günstigste Gelegenheit gegeben, durch den Besuch der Museen, Galerien, Kunstsammlungen, vorzüglicher kirchlicher Bauwerke mit dem reichsten und seltensten künstlerischen Schmuck, sowie der historischen Stätten des heidnischen und christlichen Altertums unter sachkundiger Leitung einzigartige Vorteile zu ziehen. Eine gründliche wissenschaftliche Bildung, ein tiefer, erschöpfender Blick in die Kulturarbeit aller Zeiten, eine geistige Bildung des ganzen Menschen, das sind die unbezahlbaren Vorteile, die ein Plaß im Collegium Germanicum et Hungaricum in Rom bietet. Aber — wie schon gesagt — um sie voll und ganz ausbeuten zu können, braucht es Gesundheit, festen Willen, Ausdauer und Talent.

Diese Arbeit war längst geschrieben und zum Teil gedruckt, als in Italien Ereignisse eintraten, deren böse Folgen für das Germanicum den Begebenheiten in den Jahren 1798, 1848, 1870 und 1873 nichts nachstehen, ja, vorderhand wenigstens, noch schlimmer sind. Hatte schon der seit August 1914 entbrannte Krieg des Dreiverbandes Frankreich, Rußland und England mit den Zentralmächten Deutsch-

land-Österreich viele Alumnus unter die Waffen gerufen und noch mehr alte Germaniker auf das Schlachtfeld geführt, fand man es für angezeigt, das deutsch-österreichische Kolleg an der Via San Nicola da Tolentino gänzlich zu schließen, als Italien sich anschickte, gegen seinen bisherigen Verbündeten aufzutreten. Es wurde, wie San Saba, dem hl. Stuhle abgetreten und zu seinem nachhaltigeren Schutze weht auf Costanzi neben den päpstlichen Farben das Sternenbanner Amerikas. Möge die herrliche Anstalt recht bald wieder ihrer alten Bestimmung zurückgegeben werden!

